

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkBl)

INHALTSVERZEICHNIS

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 14. Juni 1986

Heft 11

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl 1986	Seite
Allgemeine Angelegenheiten			
127	21. 5. 1986	Richtlinien über die Berichterstattung in Rechtsangelegenheiten und die Führung von Prozessen	302
Straßenverkehr			
128	26. 5. 1985	StVZO; Richtlinien für die Gestaltung und Ausrüstung der Führerhäuser von Kraftwagen, Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen (Führerhausrichtlinien)	303
129	27. 5. 1986	Aufbringen von Folien auf Scheiben von Fahrzeugen (§ 19 Abs. 2, § 40 StVZO)	306
130	21. 5. 1986	Bekanntmachung zur Verordnung TSF Nr. 3/86	306
131	22. 5. 1986	Bekanntmachung Nr. 11/86 über Sonderabmachungen nach § 22 a des Güterkraftverkehrsgesetzes	306
132	23. 5. 1986	Bekanntmachung zur Verordnung TSF Nr. 4/86	311
Binnenschifffahrt			
133	06. 5. 1986	Ungültigkeitserklärung eines Führerscheines	311
134	12. 5. 1986	Hinweis Verordnung Nr. 8/86 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 28. April 1986	312

Nr.	Datum	VkBl 1986	Seite
135	23. 5. 1986	Zusammenstellung der am 1. Mai 1986 gültigen Verordnungen, Anordnungen und Bekanntmachungen nach der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung, der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung und dem Bundeswasserstraßengesetz	312
Seeverkehr			
136	23. 5. 1986	Ungültigkeitserklärung für Motorboot-/Sportbootführerscheine	327
Straßenbau			
137	28. 4. 1986	Merkblatt für die Planung von Verkehrsleitsystemen für Straßentunnel – Überarbeitete Fassung 1986 –	329
Aufgebote (nicht in Ausgabe B)			
137 a	14. 6. 1986	Aufbietung von verlorenen Fahrzeugscheinen und Bescheinigungen über die Zuteilung amtlicher Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge	
137 b	14. 6. 1986	Aufbietung verllorener Fahrzeugbriefe 332 (001–160)	

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen und Berichte aus Industrie, Handel und Organisationen der Verkehrswirtschaft	330
---	-----

Der heutigen Ausgabe des VERKEHRSSBLATT liegt eine Information des Gerd Reichel-Verlages bei.
Wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung.

Beim Ausbleiben des Verkehrsblattes wollen sich die Bezieher bitte an den Verlag wenden.

AMTLICHER TEIL

Allgemeine Angelegenheiten

Nr. 127 Richtlinien über die Berichterstattung in Rechtsangelegenheiten und die Führung von Prozessen.

Bonn, den 21. Mai 1986
ZR/02.20.01

Mit Erlaß vom 13. 5. 1986 – ZR/02.20.01/37 Vmz 86 – an die nachgeordneten Ober- und Mittelbehörden des BMV wurden die Erlasse vom 13. 2. 1963 – Z 7.10 118–17 Vmz 63 – und vom 28. 12. 1984 – ZR/02.20.01/204 Vmz 84 – über die Berichterstattung in Rechtsangelegenheiten aufgehoben und die Richtlinien über die Berichterstattung in Rechtsangelegenheiten und die Führung von Prozessen eingeführt.

Diese Richtlinien vom 13. 5. 1986 – ZR/02.20.01/37 Vmz 86 – werden nachstehend bekannt gegeben und sind ab sofort anzuwenden.

Auf folgende mit der Berichterstattung in Rechtsangelegenheiten und der Führung von Prozessen in Zusammenhang stehende Regelungen wird hingewiesen:

1. Bekanntmachung über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Rechtsstreitigkeiten im Geschäftsbereich des BMV – Z 7 vom 10. 1. 1956 – Z 7.461 – 1018 VM/55 – (VkB I 1956 S. 26)
2. Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Befugnissen, die Regelung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren und die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Dienstbereich des Bundesministers für Verkehr vom 2. April 1979 (BGBl. I S. 471)
3. Mandatserteilung an Rechtsanwälte – Z 7 vom 1. 3. 1966 – Z 7.10 1111–103 Vmz 65 –
4. Belehrung über Rechtsbehelfe nach der VwGO – Z 7 vom 27. 3. 1973 – Z 7/02.31.06/13 Vmz 73 – (VkB I 1973 S. 244)
5. Schadenshaftung der bei den Bundesbehörden beschäftigten Kraftfahrer und der Bediensteten, die zumindest zeitweilig mit der Führung eines Kraftwagens beauftragt sind, im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn – Z 7 vom 6. 2. 1975 – Z 7/02.12.76/70 F 74 und Z 22 vom 27. 7. 1984 – Z 22/02.12.81/62 Vmz 84 –
6. Hinweise für die Führung von Arbeitsgerichtsprozessen – Z 7 vom 25. 3. 1977 – Z 7/02.20.01 –
7. Verjährungs- und Ausschußfristen – BW 17 vom 13. 10. 1977 – BW 17/52.03.00-00-1/47 VA 77 –
8. Rechnungsprüfung; hier: Bearbeitung von Regreßangelegenheiten – Z 21 vom 18. 8. 1980 – Z 21/06.80.00 –
9. Rechtsschutz in Strafsachen für Bundesbedienstete – Z 10 vom 10. 7. 1985 – Z 10/04.50.06/17 BM 85 –

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. S c h m i t t

Richtlinien über die Berichterstattung in Rechtsangelegenheiten und die Führung von Prozessen

I.

Allgemeines

1. Berichte zur Unterrichtung oder Entscheidung sind so rechtzeitig vorzulegen, daß genügend Zeit für die Prüfung der Sach- und Rechtslage verbleibt. Die Dauer des Postwegs ist dabei zu berücksichtigen.

Rechtsmittel- oder Verjährungsfristen sind besonders zu beachten. Auf den Ablauf solcher Fristen ist in den Berichten an herausgehobener Stelle hinzuweisen.

In Regreßsachen ist mitzuteilen, wer als Regreßschuldner in Frage kommt.

Die Berichte müssen aus sich heraus verständlich sein. Sie müssen den Sachverhalt umfassend darstellen und die Auffassung der berichtenden Stelle wiedergeben. Sie sind wie folgt zu gliedern:

- a) Sachdarstellung
- b) rechtliche Beurteilung
- c) Vorschlag für die Entscheidung.

Zu a):

Die Sachdarstellung muß die für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen und Rechtsbeziehungen lückenlos und geordnet enthalten. Bezugnahmen auf den Inhalt beigefügter Akten oder sonstiger Schriftstücke können die Sachdarstellung nur ergänzen, nicht aber ersetzen. Soweit auf den Inhalt solcher Anlagen verwiesen wird, sind die Fundstellen durch Angabe des Aktenstücks und der Seitenzahl in dem Bericht zu bezeichnen. Sachdarstellungen, die eine Beschreibung örtlicher Gegebenheiten enthalten, sind durch die Beifügung von Lageplänen, Skizzen und dergleichen zu ergänzen.

Aus der Sachdarstellung muß hervorgehen, wie der Berichterstatter die einzelnen Tatsachen gewürdigt und auf welche Weise er die Überzeugung von ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit gewonnen hat.

Zu b):

Die rechtliche Beurteilung muß erkennen lassen, auf welchen Vorschriften und auf welcher Rechtsansicht der Entscheidungsvorschlag beruht. Bei zweifelhafter Rechtslage ist zu erörtern, was für und gegen die gewonnene Erkenntnis spricht.

Zu c):

Der Vorschlag für die Entscheidung ist klar zu formulieren. Er soll auf die Auswirkungen der Entscheidung eingehen und dabei auch Gesichtspunkte der Billigkeit und Zweckmäßigkeit berücksichtigen. Sofern mehrere Möglichkeiten für eine Entscheidung in Frage kommen, ist zu begründen, warum dem zur Entscheidung vorgelegten Vorschlag nach Abwägung aller dafür und dagegen sprechender Gesichtspunkte der Vorzug zu geben ist.

2. Dem Bericht sind der Name und die Rufnummer des Berichterstatters voranzustellen; bei mehreren Berichterstattern ist der federführende an erster Stelle zu nennen. Sofern der Bericht nicht vom Berichterstatter verfaßt worden ist, ist es zweckmäßig, auch Namen und Rufnummer des Berichtverfassers anzugeben.

II.

Rechtsstreitigkeiten

1. Über jeden Rechtsstreit des Bundes im Geschäftsbereich des BMV mit einem Streitwert von mehr als 100 000,- DM, grundsätzlicher oder sonst – im Hinblick auf eine einheitliche Verwaltungspraxis – über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung, ist zu berichten.

Eine grundsätzliche Bedeutung ist insbesondere gegeben, wenn der Rechtsstreit

- a) gegen ein Bundesland geführt wird,
- b) das Verhältnis von Organen der Bundesverwaltung zu Organen der Landesverwaltung betrifft,
- c) die Gültigkeit von Bundes- und Landesrecht zum Gegenstand hat,
- d) in die Revisionsinstanz geht,
- e) eine arbeitsrechtliche Streitfrage betrifft und die Verwaltung vor dem Landesarbeitsgericht unterlegen ist.

Die Berichtspflicht erstreckt sich auch auf Verfahren, in denen die Bundesverkehrsverwaltung zwar nicht Partei ist, aber an ihrem Ausgang ein erhebliches Interesse hat.

2. Der Bericht ist vorzulegen, sobald der Rechtsstreit anhängig wird oder, sofern eine der in Nummer 1 genannten Voraussetzungen für die Berichtspflicht erst nach Rechtshängigkeit ein-

tritt, sobald die Verwaltung hiervon Kenntnis erlangt hat. Bestehen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Zweifel, ob die Führung eines Rechtsstreits für die Verwaltung zweckdienlich ist, so ist bereits vor der Rechtshängigkeit zu berichten.

3. Die Berichtspflicht umfaßt auch die Unterrichtung über den Gang des Rechtsstreits, insbesondere die Vorlage von Gerichtsentscheidungen; dabei ist anzugeben, ob die Entscheidung rechtskräftig ist bzw. ob und aus welchen Gründen ein Rechtsmittel eingelegt werden soll.
4. Die Unterrichtung nachgeordneter Behörden über gerichtliche Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung übernimmt der BMV.
5. In Rechtsstreitigkeiten vor Gerichten, bei denen kein Anwaltszwang besteht, ist grundsätzlich von der Bestellung eines Anwalts abzusehen. Ein Abweichen von diesem Grundsatz aus besonderen Gründen bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

III.

Vergleiche

Der Abschluß eines Vergleichs bedarf meiner vorherigen Zustimmung, wenn

- a) einer der unter II. 1. a) bis d) aufgeführten Fälle vorliegt;
- b) der Betrag, den die Verwaltung unter Verzicht auf die gerichtliche Klärung der strittigen Rechtsfragen nachlassen oder zahlen will (Vergleichssumme), 50 000,- DM übersteigt; dabei sind Zinsen sowie Gerichts- und Anwaltskosten nicht zu berücksichtigen;
- c) für die auf Grund des Vergleichs zu leistenden Zahlungen ausreichende Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen. Sofern bei Vergleichssummen von nicht mehr als 50 000,- DM Haushaltsmitteln aus zentral bewirtschafteten Titeln erforderlich werden, ist durch vorherige – ggf. fernmündliche – Rückfrage beim Haushaltsreferat des Ministeriums zu klären, ob die notwendigen Beträge bereitgestellt werden können;
- d) die Verpflichtung des Bundes über das laufende Rechnungsjahr hinausgeht.

Die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung und hierzu ergangenen Vorl. Verwaltungsvorschriften sind zu beachten.

IV.

Besondere Fälle

1. Berichte über die gegen die Verwaltung geltend gemachten Schadensersatzansprüche müssen Angaben darüber enthalten, wie sich die vom Geschädigten geforderten Beträge errechnen und ob und wie sie nachgewiesen worden sind (z. B. durch Einsichtnahme in die Belege, Lohnbescheinigungen, Quittungen, Atteste usw.).
Bei Rentenansprüchen müssen Alter, Beruf und Einkommen der Geschädigten angegeben werden.
Es muß geprüft werden, ob und in welchem Umfang Rückgriff zu nehmen ist. Hierzu ist meine Entscheidung einzuholen, wenn sich die Höhe des Schadens, der Gegenstand des Anspruchs gegen den Beschäftigten sein kann, auf mehr als 20 000,- DM beläuft.
In den Berichten sind die Umstände darzulegen, nach denen die Verantwortlichkeit des Beschäftigten zu beurteilen ist. Wegen der Höhe der Haftung kann die wirtschaftliche Lage des Rückgriffspflichtigen von Bedeutung sein. Niederschriften über die Vernehmung der verantwortlichen Beschäftigten und etwaiger Zeugen sind beizufügen.
2. In Berichten über Grunderwerbsgeschäfte ist es in der Regel notwendig, zu der Frage der Wirtschaftlichkeit der mit dem Geschäft zusammenhängenden Vereinbarungen oder sonstigen Maßnahmen Stellung zu nehmen. Dabei sind besonders diejenigen Vereinbarungen zu erläutern und zu begründen, die von der Regel abweichen.
3. Über Vorgänge aus der Gesetzgebung der Länder ist zu berichten, soweit sie für die Verkehrsverwaltung von Bedeutung sind.

4. Über die Zusammenarbeit mit den Landesbehörden ist zu berichten, wenn sich bei der Auslegung und Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder Schwierigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung ergeben.
5. Bei Streitigkeiten mit Dienststellen aus anderen Bereichen der Bundesverwaltung ist zunächst eine Einigung in eigener Verantwortlichkeit anzustreben. Wenn diese nicht zu erreichen ist, ist zu berichten.

(VkB I 1986 S. 302)

Straßenverkehr

Nr. 128 StVZO; Richtlinien für die Gestaltung und Ausrüstung der Führerhäuser von Kraftwagen, Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen (Führerhausrichtlinien)

Bonn, den 26. Mai 1986
StV 13/36.25.01-12

Die „Richtlinien für die Gestaltung und Ausrüstung der Führerhäuser von Kraftwagen, Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen (Führerhausrichtlinien)“ sind neu gefaßt worden.

Diese Richtlinien stellen eine Unterlage für den Sachverständigen dar, die angibt, auf welche Weise das Ziel einer sicheren Gestaltung und Ausrüstung der Führerplätze und Führerhäuser erreicht werden kann und mit welchen der vom Konstrukteur angewendeten Mitteln dieses Ziel aufgrund vorangegangener Prüfungen des Sachverständigen als gesichert zu betrachten ist. Der Sachverständige ist bei seiner Gutachtertätigkeit an diese Richtlinien, die gewissermaßen eine Vorarbeit für die ihm gestellte Aufgabe bedeuten, ebenso wenig gebunden wie der Konstrukteur, der auch unter anderen als den hier aufgeführten Konstruktionslösungsmöglichkeiten bei der Gestaltung und der Ausrüstung der Führerplätze und der Führerhäuser wählen kann. In solchen Fällen ist vom Sachverständigen in eine sorgfältige umfassende Prüfung einzutreten, für die der Hersteller den erforderlichen Zeitaufwand billigerweise berücksichtigen muß und seine Mithilfe bei der Erstellung der erforderlichen Nachweise nicht versagen kann.

Die Richtlinien enthalten auch Empfehlungen, die Hinweise für die Ausrüstung und die Gestaltung unter dem Blickwinkel des Führerhauses als Arbeitsplatz geben; sie sollen den Konstrukteur und den Sachverständigen darüber informieren, wie Führerhäuser menschengerechter ausgerüstet und gestaltet werden können.

Neben den in diesen Richtlinien beschriebenen Zielen gilt es noch weitere Anforderungen zu erfüllen, die der sicheren Gestaltung und Ausrüstung der Führerplätze und Führerhäuser zuzuordnen sind. Beispielsweise wird hier auf die Anforderungen des § 35b Abs. 2 StVZO (ausreichendes Sichtfeld) und des § 38 StVZO (leichtes und sicheres Lenken) hingewiesen. Zu solchen Anforderungen wurden spezielle technische Richtlinien veröffentlicht, die den Sachverständigen bekannt sind und für den Konstrukteur als bekannt vorausgesetzt werden. Außerdem wird auf das Merkblatt für Stapler (VkB I 1980 S. 784) hingewiesen.

Die nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden und mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung abgestimmten nachstehend bekanntgegebenen Richtlinien können ab sofort angewendet werden. Die Veröffentlichung vom 16. 12. 1966, VkB I 1967, S. 12, wird hiermit aufgehoben.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
K e l l e r

Richtlinien für die Gestaltung und Ausrüstung der Führerhäuser von Kraftwagen, Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen (Führerhausrichtlinien)

Geltungsbereich

1. Gestaltung und Ausrüstung der Führerplätze und Führerhäuser von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

Allgemeine Anforderungen

2. Führerhaus und Betätigungsraum müssen so gestaltet und ausgerüstet sein, daß die für das Führen des Fahrzeugs aufzuwendende Arbeit möglichst gering ist, Betätigungsfehler weitestgehend ausgeschlossen und vorzeitige Ermüdung und Körperschäden vermieden werden. Der Betätigungsraum eines Kraftfahrzeugs ist der Raum, den der Führer zur einwandfreien Lenkung und zur bequemen Betätigung der vorhandenen Einrichtungen benötigt.
3. Das Führerhaus muß so stabil und so am Fahrzeug befestigt sein, daß die Insassen vor der Gefahr von Verletzungen weitgehend geschützt sind.
4. Soweit es die Gesamtkonzeption zuläßt, soll das Fahrzeug so gestaltet sein, daß bei Unfällen möglichst viel Formänderungsarbeit außerhalb des Insassenraums aufgenommen werden kann.
5. Der Insassenraum muß so beschaffen sein, daß auch bei Unfällen die Gefahr oder das Ausmaß von Verletzungen für die Insassen möglichst gering ist. Fahrzeug- und Zubehörteile, gegen die die Insassen prallen könnten, dürfen keine gefährlichen Kanten, Spitzen oder Vorsprünge haben und müssen so beschaffen und angeordnet sein, daß Verletzungen nicht zu erwarten sind.

Betätigungsraum

6. Die Breite des Betätigungsraumes muß – etwa in Ellenbogenhöhe gemessen – mindestens 700 mm betragen (Empfehlung: 800 mm).¹⁾ Dieses Maß darf nur dann unterschritten werden, wenn dies konstruktiv wegen des Verwendungszweckes des Fahrzeugs nicht zu verwirklichen ist.
Fahrzeug- und Zubehörteile dürfen die Hände des Führers beim Lenken nicht behindern. In Lenkebene ist in der Regel ein Abstand von 100 mm zwischen Lenkradkranz und Fahrzeug- oder Zubehörteil als ausreichend anzusehen.
Für Arbeitsmaschinen und Iof-Zugmaschinen ist ein Abstand von mindestens 50 mm vorzusehen. Im vorderen Bereich (Abstand zur Windschutzscheibe) muß ein Freimaß von mindestens 40 mm vorhanden sein.

Führersitz

7. Der Führersitz muß als Einzelsitz ausgebildet sein. Die Sitzlängsachse muß parallel zur Fahrzeuglängsachse liegen. Sofern konstruktionsbedingt eine Abweichung erforderlich ist, darf sie 3° nicht überschreiten und muß bei ebenfalls vorhandener Abweichung des Lenkrades (s. Ziffer 15) in der gleichen Drehrichtung liegen.
8. Der Führersitz muß sich um mindestens 150 mm (Empfehlung: 175 mm), in Längsrichtung in einer Abstufung von höchstens 15 mm verstellen lassen. Auf diese Forderung kann verzichtet werden, wenn die Betätigungselemente (Lenkrad, Pedale usw.) entsprechend verstellbar sind. Die Verstellung muß ohne Zuhilfenahme von Werkzeug vorgenommen werden können.
Bei Schmalspurschleppern, das sind Zugmaschinen mit einer Mindestspurweite der Hinterachse von nicht mehr als 1150 mm, und bei Mähreschern oder Arbeitsmaschinen mit ähnlicher Sitzposition, ist ein Verstellbereich von 60 mm anzustreben, wobei 40 mm mindestens vorzusehen sind. Für die Verstellung kann Werkzeug zur Hilfe genommen werden.
9. ¹⁾ Der Führersitz muß sich um mindestens 60 mm (Empfehlung: 100 mm) in seiner Höhe unabhängig von der Längsverstellung und ohne Zuhilfenahme von Werkzeug verstellen lassen.

Schmalspurschlepper müssen einen Verstellbereich von mindestens 30 mm haben, wobei für die Verstellung Werkzeug zu Hilfe genommen werden kann.

10. Die nutzbare Sitzfläche soll folgende Abmessungen haben:
Tiefe: etwa 400 mm (Empfehlung: 420 mm)
Breite: mindestens 450 mm (Empfehlung: 480 mm).
Tiefe und Breite der Sitzfläche der Führersitze von Schmalspurschleppern können – soweit konstruktiv erforderlich – auf 300 mm bzw. 400 mm vermindert werden.
11. Der Sitz muß ausreichend gefedert, gepolstert und gedämpft sein. Eine besondere Einrichtung für die Dämpfung ist nicht erforderlich, wenn der angestrebte Zweck auf andere Weise erreicht wird.
(Empfehlung:
Zur Abwehr von gesundheitlichen Gefahren durch Schwingungseinwirkungen sind Auswahl und/oder Bemessung der Sitzkonstruktion auf Fahrzeug- und Einsatzart abzustimmen.^{*)} Für starke Schwingungsbelastung muß sich das Schwingungsverhalten des Sitzes auf Personengewichte zwischen 600 N und 1300 N einstellen oder ohne Zuhilfenahme von Werkzeug einstellen lassen.
An Beifahrersitze sind je nach Verwendungszweck gleiche Anforderungen zu stellen.)
12. Die Rückenlehne muß im unteren Bereich in der waagerechten Schnittebene nach innen gewölbt sein. Sie muß ausreichend gepolstert sein. Die Neigung der Rückenlehne gegenüber der Sitzfläche muß, ausgehend von der vom Fahrzeughersteller angegebenen Grundeinstellung, in einem Bereich von mindestens $\pm 5^\circ$ stufenlos oder in Stufen von höchstens $2,5^\circ$ ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen verstellbar sein. Die Drehachse der Rückenlehne muß horizontal und senkrecht zur Sitzlängsachse liegen.
13. Lendenstützen, die eine nicht vollständige Rücklehne ersetzen sollen, sind nur zulässig an Führersitzen von Arbeitsmaschinen und Iof-Zugmaschinen.
Als Lendenstützen werden Rückenstützen angesehen, deren Oberkante zwischen mindestens 260 <160> bis max. 320 <220> mm über dem SR-Punkt <SI-Punkt> ³⁾ liegt. Die Neigung der Lendenstützen muß $10^\circ \pm 5^\circ$ betragen. Sollte eine Verlängerung der Lendenstütze über 320 <220> mm hinaus nach oben vorhanden sein, so darf die Gesamthöhe über dem SR-Punkt 420 <320> mm nicht überschreiten. Dieser Teil muß eine Neigung nach hinten oben von mindestens 25° gegenüber der Senkrechten aufweisen. Lendenstützen brauchen gegenüber der Sitzfläche nicht verstellbar zu sein.
14. ¹⁾ Der lichte Abstand zwischen dem H-Punkt und dem Dach muß mindestens 850 mm (Empfehlung: 1000 mm) betragen. Der H-Punkt ist in der vom Fahrzeughersteller angegebenen Grundeinstellung des Sitzes zu bestimmen. Ist der H-Punkt nicht bekannt, muß der lichte Abstand zwischen der mit 75 kg belasteten Sitzfläche und dem Dach in mittlerer Höheneinstellung und mittlerer Schwinghublage des Sitzes mindestens 950 mm (Empfehlung: 1100 mm) betragen.
Bei Arbeitsmaschinen und Iof-Zugmaschinen werden auch der SI- bzw. SR-Punkt ³⁾ angewendet. Für diese Bezugspunkte gilt:
Der lichte Abstand zwischen dem SI-Punkt und dem Dach muß in mittlerer Höheneinstellung und mittlerer Schwinghublage des Sitzes mindestens 850 mm (Empfehlung: 1000 mm) betragen. Der lichte Abstand zwischen dem SR-Punkt und dem Dach muß in mittlerer Höheneinstellung und mittlerer Schwinghublage des Sitzes mindestens 950 mm (Empfehlung: 1100 mm) betragen.

^{*)} Für landwirtschaftliche Zugmaschinen gilt die EG-Richtlinie 78/764/EWG, geändert durch 82/890/EWG und 83/190/EWG. Bei bestimmten Erdbaumaschinen ist die Anwendung der Norm DIN-ISO 7096 (1982) vorgesehen. Für weitere Fahrzeugarten sind entsprechende Regelungen in Vorbereitung.

Betätigungsteile (Stellteile)

15. Das Lenkrad soll so angeordnet sein, daß sein Mittelpunkt etwa in der Längsmittlebene des Führersitzes liegt (max. seitliche Abweichung 50 mm). Eine Gerade, die senkrecht auf der Lenkradebene steht, soll möglichst parallel zur Längsmittlebene des Führersitzes liegen; hierbei ist eine max. Abweichung von 7° zulässig.
16. Bei der Anordnung von Kupplungs-, Betriebsbrems- und Fahrpedal ist DIN 73 001 (Ausgabe Oktober 1953) zu berücksichtigen. Die Entfernungen von Mitte Betriebsbremspedal und Mitte Kupplungspedal bis zu der – zwischen beiden liegenden – Längsmittlebene des Führersitzes sollen 180 mm nicht überschreiten; die Summe beider Entfernungen darf jedoch nicht mehr als 320 mm betragen. Betriebsbrems- und Fahrpedal sind so anzuordnen, daß eine gleichzeitige Betätigung mit einem Fuß nicht zu erwarten ist.
Bei Gabelstaplern, Arbeitsmaschinen und Iof-Zugmaschinen kann von der Anordnung und den Maßen abgewichen werden, wenn die Forderung von Ziffer 2 erfüllt ist.
17. Die Pedalfächen müssen so ausgeführt sein, daß der Fuß während der Betätigung nicht abrutscht. Die Pedalfächen für Kupplung und Bremse sollen etwa senkrecht zur Tretkraft-Richtung stehen.
18. Das Fahrpedal soll so angeordnet sein, daß dem Führer eine bequeme Fußhaltung möglich ist. Beim Betätigen muß die Ferse des Fußes abgestützt werden können.
19. Für die Ruhestellung des linken Fußes in entspannter Haltung muß ausreichend Raum vorhanden sein.

Betätigungskräfte (Stellkräfte)

20. Die Betätigungs-kraft (Stellkraft) für das Fahrkupplungspedal darf 300 N, bei Arbeitsmaschinen 450 N, nicht überschreiten (Empfehlung für alle Kraftfahrzeuge: 100 N).
21. Die Sperre der Feststellbremse soll sich ohne großen Kraftaufwand lösen lassen. Wenn Griffe oder Klinken verwendet werden, mit denen die Sperre gelöst wird, sollen sie so angeordnet sein, daß eine unbeabsichtigte Betätigung nicht zu erwarten ist.

Ein- und Ausstiege

22. Die Ein- und Ausstiege müssen sich gefahrlos und bequem benutzen lassen. Radnaben, Nabenringe und Radfelgen sind als Trittstufen unzulässig. Trittstufen, Trittmulden oder Sprossen müssen mindestens folgende Abmessungen besitzen:
Fußraumtiefe: 150 mm
Fußraumbreite: 230 mm

²⁾ (Von dieser Mindestbreite darf nur dann abgewichen werden, wenn die technische Notwendigkeit nachgewiesen wird. In diesem Fall ist eine größtmögliche Fußraumbreite anzustreben. Diese darf jedoch 150 mm nicht unterschreiten.)

Fußraumhöhe: 120 mm.

Die oberste Stufe, Mulde oder Sprosse muß für den Aussteigenden leicht erkennbar sein. Bei Arbeitsmaschinen und Staplern kann hiervon – soweit konstruktiv erforderlich – abgewichen werden. Für den gesamten Ein- und Ausstiegsvorgang müssen geeignete Haltevorrichtungen vorhanden sein.

23. Tritts-tufen – bei mehreren Tritts-tufen die untere – dürfen nicht höher als 650 mm über der Fahrbahn liegen. Anzustreben ist eine Höhe von nicht mehr als 500 mm. Die Tritts-tufen, Trittmulden oder Sprossen müssen gleitsicher sein.

Türen und Fenster

24. Betätigungseinrichtungen für Türen, Fenster und zu öffnende Dächer müssen so beschaffen und angebracht sein, daß die Insassen nicht gefährdet und während der Fahrt nicht behindert werden.

25. Der Öffnungswinkel der Tür muß so groß sein, daß gefahrloses Ein- und Aussteigen möglich ist.

Die Fenster, die der Belüftung dienen, müssen leicht verstellbar sein.

Geräusche und mechanische Schwingungen

26. Die auf den Führer einwirkenden Geräusche und mechanischen Schwingungen im Führerhaus oder Führerraum dürfen das nach dem jeweiligen Stand der Technik (einschließlich der Technik zur Minderung der Geräusche und Schwingungen) unvermeidbare Maß nicht übersteigen.

Kraftfahrzeuge ohne festes Führerhaus

27. Diese Richtlinien gelten sinngemäß auch für Kraftfahrzeuge ohne festes Führerhaus.

Batterien

28. Batterien dürfen nur dort untergebracht werden, wo eine ausreichende Belüftung gewährleistet ist, und zwar so, daß ein Kurzschluß durch unbeabsichtigte Berührung mit leitenden Teilen nicht zu erwarten ist.

Heizung und Lüftung**29. Empfehlung**

Maschinell angetriebene Fahrzeuge mit geschlossenen Führerhäusern sollen mit Einrichtungen zum Beheizen und Belüften ausgerüstet sein (für Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h gilt § 35c StVZO), die auch unabhängig vom Kraftfahrzeugmotor (Abwärme) betrieben werden können. Einrichtungen für die Beheizung und Belüftung von Führerhäusern sollen so gebaut und installiert sein, daß bei ihrem Betrieb Feuer- und Explosionsgefahren sowie Gesundheitsschäden durch Abgase oder Sauerstoffmangel ausgeschlossen sind.

Daraus folgt, daß bei Heizungen die Verbrennungsluft nicht den Fahrzeuginsassenräumen entnommen werden darf, Verbrennungsabgase nicht in die Heizluft übertreten dürfen und nach dem Erlöschen der Flammen die weitere Zufuhr von Brennstoff automatisch abgesperrt wird (siehe auch § 22a Abs. 1 Nr. 1 StVZO).

Das Führerhaus soll so ausgeführt sein, daß die Temperatur im Führerhaus bei hohen Temperaturen und bei haltendem Fahrzeug die Außentemperatur nicht um mehr als 5° C überschreiten kann. Dies ist durch gute Isolierung des Führerhauses und durch eine Lüftungsanlage zu erreichen, die auch bei haltendem Fahrzeug einen mindestens 120fachen Luftwechsel je Stunde zugfrei ermöglicht.

30. Liegeplätze

Empfehlung für die Gestaltung von Liegeplätzen:

Breite über alles mindestens:	600 mm
Länge etwa:	1900 mm
Lichte Höhe über der Liegefläche etwa:	550 mm

Die Liege soll bequem zu erreichen und so beschaffen sein, daß ein Herausfallen auch bei starkem Bremsen nicht möglich ist. Sie soll über eine ausreichende Beleuchtung verfügen, die unabhängig von der Innenbeleuchtung des Führerhauses benutzt werden kann.

Fußnoten

¹⁾ Gilt nur für erstmals in den Verkehr kommende Kraftfahrzeuge mit einem zul. Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t.

²⁾ Für Neuentwicklungen von Lkw-Führerhäusern sind 250 mm einzuhalten.

Für Arbeitsmaschinen und Iof-Zugmaschinen sowie Gabelstapler ist dieser Wert anzustreben, soweit es die Bauart des Kraftfahrzeuges zuläßt.

³⁾ SR-Punkt entspricht Sitzbezugspunkt S in der EG-Richtlinie 78/764/EWG. SI-Punkt s. ISO 5353.

(VkB I 1986 S. 303)

Nr. 129 Aufbringen von Folien auf Scheiben von Fahrzeugen (§ 19 Abs. 2, § 40 StVZO)Bonn, den 27. Mai 1986
StV 11/36.16.03

Nachstehend gebe ich die mit den Obersten Landesbehörden abgestimmte Verlautbarung über das Aufbringen von Folien auf Scheiben von Fahrzeugen bekannt.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
K e l l e r

Aufbringen von Folien auf Scheiben von Fahrzeugen

1. Werden auf Scheiben von Fahrzeugen nachträglich Folien aufgeklebt oder auf andere Weise aufgebracht, so erlischt nach § 19 Abs. 2 StVZO die Betriebserlaubnis, es sei denn, für die Folie ist eine Bauartgenehmigung nach § 22a Abs. 1 Nr. 3 StVZO erteilt, die das Aufbringen an der betreffenden Scheibe zuläßt und die hinsichtlich ihrer Wirksamkeit nicht von einer Abnahme abhängt.

Dies gilt nicht nur für Windschutzscheiben, sondern auch für Seiten- und Heckscheiben. Durch das nachträgliche Aufbringen von Folien kann die nach § 40 Abs. 1 StVZO vorgeschriebene Beschaffenheit bezüglich des Bruchverhaltens und der optischen Eigenschaften beeinträchtigt werden. Auch Seiten- und Heckscheiben sind für die Sicht des Fahrzeugführers von Bedeutung (§ 40 Abs. 1 Satz 3 StVZO), so daß auch für diese Scheiben die optischen Eigenschaften gefordert werden müssen.

2. Die Notwendigkeit einer Bauartgenehmigung für Folien ergibt sich aus § 22a Abs. 1 Nr. 3 StVZO. Danach sind Scheiben aus Sicherheitsglas (§ 40 Abs. 1 StVZO) bauartgenehmigungspflichtig. Als Sicherheitsglas im Sinne dieser Vorschrift gelten auch glasähnliche Stoffe (hart oder weich eingestellte Kunststoffe), vgl. Nr. 1.3 der Technischen Anforderungen an Sicherheitsglas, Verkehrsblatt-Verlautbarung 1974, S. 423.

Anträge auf Erteilung einer Allgemeinen Bauartgenehmigung sind beim Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg, zu stellen. Zuständige Prüfstelle ist das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund-Aplerbeck (§ 4 Nr. 3 Fahrzeugteile-Verordnung, BGBl. 1960 I S. 782).

3. Der Fahrzeugführer hat einen Abdruck der Bauartgenehmigung für die Folie mitzuführen und bei Kontrollen auszuhändigen (§ 19 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 StVZO). Diese Mitführipflicht entfällt, wenn ein entsprechender Eintrag im Fahrzeugschein vorliegt.

4. Da Folien in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen, dürfen sie nur feilgeboten, veräußert, erworben oder verwendet werden, wenn sie mit einem amtlich vorgeschriebenen und zugeteilten Prüfzeichen gekennzeichnet sind (vgl. § 22a Abs. 2 StVZO sowie § 69a Abs. 2 Nr. 7 StVZO, § 23 StVG).

Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen erlischt nach § 19 Abs. 2 StVZO die Betriebserlaubnis, wenn an dem betreffenden Fahrzeug eine Folie verwendet wird, die nicht bauartgenehmigt oder für die betreffende Scheibe nicht zugelassen ist oder deren Abnahme – falls eine solche vorgesehen war – nicht erfolgte.

In diesen Fällen muß bei der Zulassungsstelle eine neue Betriebserlaubnis unter Beifügung des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs beantragt werden. Außerdem ist bei der Zulassungsstelle die Erteilung einer Einzel-Bauartgenehmigung unter Beifügung eines Gutachtens der zuständigen Prüfstelle zu beantragen (§ 13 Fahrzeugteile-Verordnung).

5. Die Bauartgenehmigung für Folien ist ab 1. 10. 1986 erforderlich. Folien, die von diesem Zeitpunkt ab vertrieben werden, müssen bauartgenehmigt sein.

(V k B I 1986 S. 306)

Nr. 130 Bekanntmachung zur Verordnung TSF Nr. 3/86Bonn, den 21. Mai 1986
A 15/28.18.11-90

Durch die Verordnung TSF Nr. 3/86 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 20. Mai 1986 (BAnz. S. 6489) wird der Reichskraftwagentarif gemäß Nachtrag 3/86 geändert.

Der Nachtrag ist vom Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e. V., Breitenbachstraße 1, 6000 Frankfurt a. M. 93, zu beziehen.

Inhalt der Änderung:

- a) Änderung der Gütereinteilung (Tarifstellen „Porzellanerde [Chinaclay, Kaolin]“ und „Kalkstein, Kreide“),
b) Neuausgabe der Ausnahmetarife
309 (Kaolin usw.)
592 (Zinklegierungen),
c) Ergänzung der Ausnahmetarife
607 (Eisensulfat)
616 (Fasern usw.)
860 (Eisen- und Stahlwaren, NE-Metallwaren usw.)
902 (Güter des Haushaltsbedarfs),
d) Aufhebung des Ausnahmetarifs 591 (Kupferschrott usw.).

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
H i n z

(V k B I 1986 S. 306)

Nr. 131 Bekanntmachung Nr. 11/86 über Sonderabmachungen nach § 22a des GüterkraftverkehrsgesetzesKöln, den 22. Mai 1986
I A – 081

Auf Grund des § 24 des Güterkraftverkehrsgesetzes wird hiermit folgendes veröffentlicht:

1. Sonderabmachung Nr. 0132

1. Name des Unternehmers: Wendelin Ried

2. Verkehrsverbindungen
und vereinbarte

Beförderungsentgelte:

von	DM/100 kg	
	Bremen	Brake (Unterweser), Bremerhaven
nach Frankfurt am Main,		
Wissenbach	4,00	4,20
Dreieich, Viernheim	4,65	4,85
Heidelberg, Mannheim	5,10	5,30
Bruchsal	5,20	5,40
Karlsruhe	5,30	5,50
Stuttgart	5,50	5,70
Greifelsbach, Nürnberg	6,00	6,20
Göppingen, Heilbronn,		
Schwieberdingen	6,10	6,30
Landshut, Murnau		
am Staffelsee,		
Offenburg,		
Regensburg,		
Singen (Hohentwiel)	6,50	6,70
Albstadt, Augsburg,		
Freiburg im Breisgau,		
Grünenbach, Höhen-		
kirchen, Ingolstadt,		
Metzingen, München,		
Nagold, Reutlingen,		
Wittibreit *	7,00	7,20

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

* mit Wirkung vom
27. 3. 1986

zusätzlich aufgenommen

3. Güterart:		Sperrholz, Schnittholz		DM/100 kg	
4. Gütermenge:	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten	von		Bremen	Hamburg
				15 t	20 t 23 t
5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:	30. Dezember 1985	nach Rosbach v. d. Höhe		a) 6,70 6,50 6,40	6,70 6,50 6,40
6. Dauer der Sonderabmachung:	ab 2. Januar 1986 auf unbe- stimmte Zeit, mindestens je- doch bis zum 1. April 1986	Mainz		a) 7,00 6,60 6,50	7,00 6,60 6,50
		Dietzenbach		a) 7,70 6,90 6,70	7,75 7,00 6,90
7. Wichtigste Sonderbedingungen:	regelmäßig 23 t und nur ein Empfangsort je Beförderung	Würzburg		a) 7,90 7,15 6,85	8,20 7,50 7,20
		Mannheim		a) 8,00 7,10 6,80	8,00 7,10 6,80
2. Sonderabmachung Nr. 0383		Karlsruhe		a) 8,00 7,10 6,80	8,00 7,10 6,80
1. Name des Unternehmers:	Paul Guse			b) 7,65 6,95 -	8,00 7,10 -
2. Verkehrsverbindungen:	von Hamburg nach Berlin	Gimbsheim		a) 8,00 7,10 7,00	8,00 7,10 7,00
		Hof (Saale)		a) 8,30 7,50 7,40	8,30 7,50 7,40
3. Güterart:	Kakao, Kakaobutter, Kakao- kuchen, Kaffee, Haselnuß- Kerne und Mandeln	Heilbronn		a) 8,50 7,70 7,40	8,50 7,70 7,40
4. Gütermenge:	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten	Neunkirchen (Saar)		a) 8,60 7,50 -	8,60 7,50 -
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte:	DM/100 kg	Bruchsal		a) 8,60 7,80 7,50	8,60 7,80 7,50
	Sack-/ Lager-/ Karton- Schneide- ware ware 5,00 5,30	Nürnberg		a) 8,75 7,90 7,50	9,00 8,20 8,10
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer	Ellhofen		a) 9,00 8,20 7,90	9,00 8,20 -
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:	18. April 1986	Stuttgart		a) 9,00 8,20 8,00	9,00 8,20 -
7. Dauer der Sonderabmachung:	ab 22. April 1986 auf unbe- stimmte Zeit, mindestens je- doch bis zum 21. Juli 1986	Reutlingen		a) 9,00 8,20 8,15	9,70 8,80 8,45
		Aalen		a) 9,00 8,20 -	9,00 8,20 -
8. Wichtigste Sonderbedingungen:	mindestens 20 t und nur eine Be- und eine Entladestelle je Beförderung	Etzenricht		a) 9,15 8,30 8,10	9,15 8,30 8,10
		Regensburg		a) 9,60 8,85 8,40	9,60 8,85 8,40
		Augsburg, Elchingen		a) 9,80 8,90 8,60	9,80 8,90 8,70
3. Sonderabmachung Nr. 05170		Freiburg/ Breisgau		a) 9,80 8,90 8,60	9,90 9,00 8,90
1. Name des Unternehmers:	Elbe Transport GmbH	Villingen- Schwenningen		a) 9,80 8,90 8,60	9,90 9,00 8,80
2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:	DM/100 kg	München		a) 9,90 9,00 8,50	9,90 9,00 8,90
von	Bremen Hamburg	Passau		a) 9,90 9,00 8,50	9,90 9,10 8,90
	15 t 20 t 23 t 15 t 20 t 23 t			b) 9,00 8,40 -	9,50 8,50 -
nach Dortmund	a) 4,70 4,20 4,00 5,00 4,50 4,25			ggf. zuzüglich Umsatzsteuer	
	b) 4,25 3,90 - 5,20 4,70 -			a) Ananas, Bananen, Beeren-, Kern- und Steinobst, Zitrus- früchte, sämtlich frisch, sonstige Zitrusfrüchte, ge- trocknetes Beeren-, Kern- und Steinobst, sowie Nüsse und Nußkerne aller Art, auch untereinander ge- mischt, ausgenommen Erd- nüsse und Erdnußkerne; b) Gemüse, frisch	
Essen	a) 5,00 4,50 4,30 5,25 4,70 4,50				
	b) 4,50 4,30 - 5,40 4,70 -				
Duisburg	a) 5,10 4,60 4,40 5,40 4,70 4,60				
	b) 4,65 4,40 - 5,40 4,70 -				
Düsseldorf	a) 5,20 4,70 4,50 5,40 4,70 4,60				
	b) 5,00 4,70 - 5,40 4,70 -				
Mönchen- gladbach	a) 5,50 5,00 4,90 5,50 5,00 4,90				
	b) 5,20 4,70 - 5,50 5,00 -				
Köln	a) 5,60 4,90 - 5,80 4,90 -				
	b) 5,40 4,90 - 5,80 4,90 -				
Siegen	a) 6,50 5,70 5,60 7,00 5,80 -				
	b) 6,00 5,40 - 7,00 5,80 -				
Berlin	a) 6,50 5,80 5,50 5,50 5,00 4,90				
	b) 6,20 5,60 - 5,50 5,00 -				
Limburg/Lahn	a) 6,70 6,50 6,00 6,70 6,50 6,40				
	b) 6,70 6,50 - 6,70 6,50 -				
Frankfurt am Main	a) 6,70 6,50 6,40 6,70 6,50 -				
	b) 6,50 5,90 - 6,70 6,50 -				
3. Güterart:		4. Gütermenge:		mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten	
		5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:		21. März 1986	

6. Dauer der Sonderabmachung: ab 1. April 1986 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 30. Juni 1986
7. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 15 t je Beförderung; Nummern 7 und 10 der Vorschriften für die Frachtberechnung (RKT Teil II Abschnitt 1) gelten entsprechend. Vereinbarung ist auch die Bedienung mehrerer Bestimmungsorte dieser Sonderabmachung auf einer Fahrt. Hierbei gilt das Entgelt nach der Sonderabmachung nur bis zum ersten Bestimmungsort. Die Nachlaufbeförderungen unterliegen dem jeweiligen Tarif.
4. Sonderabmachung Nr. 05171
1. Name des Unternehmers: Gerhard Möller
2. Verkehrsverbindungen: von Bremerhaven nach Berlin
3. Güterart: Bananen, Apfelsinen, Clementinen, Mandarinen, Pampelmusen, Zitronen, Limonen, Tambors, Minneolas, Temples, Topaz, Pomelos, Tangerinen, Satsumas, Kern-, Stein-, Beerenobst, sämtlich frisch
4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: DM/100 kg
20 t 23 t 24 t
7,07 6,77 6,67
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 24. April 1986
7. Dauer der Sonderabmachung: ab 28. April 1986 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 27. Juli 1986
8. Wichtigste Sonderabmachungen: Nummer 7 der Vorschriften für die Frachtberechnung (RKT Teil II Abschnitt 1) gilt entsprechend
5. Sonderabmachung Nr. 07432
1. Name des Unternehmers: Günter Bayer
2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte: DM/100 kg
von Dransfeld, Duderstadt, Gleichen 3,35
nach Hamburg ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
3. Güterart: Weizen
4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 2. April 1986
6. Dauer der Sonderabmachung: ab 3. April 1986 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 2. Juli 1986
7. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 20 t und nur eine Be- und eine Entladestelle je Beförderung
6. Sonderabmachung Nr. 07433
1. Name des Unternehmers: Wilhelm Gleich
2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte: DM/100 kg
von Hamburg Lübeck
20 t 23 t 24 t 20 t 23 t 24 t
nach Leer (Ostfriesland) 4,26 4,09 4,02 5,08 4,87 4,80
Jever 4,40 4,21 4,16 5,21 4,99 4,93
Emden 4,68 4,48 4,41 5,53 5,30 5,22
Aurich 5,07 4,87 4,79 5,74 5,50 5,41
von Kiel
nach Jever 5,74 5,50 5,41
Leer (Ostfriesland) 5,96 5,71 5,62
Emden 6,19 5,93 5,84
Aurich 6,42 6,14 6,05
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
3. Güterart: Papier
4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 30. März 1986
6. Dauer der Sonderabmachung: ab 1. April 1986 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 30. Juni 1986
7. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 20 t und nur eine Be- und eine Entladestelle je Beförderung; Nummer 7 der Vorschriften für die Frachtberechnung (RKT Teil II Abschnitt 1) gilt entsprechend
7. Sonderabmachung Nr. 07435
1. Name des Unternehmers: Hans-Hermann Reineking
2. Verkehrsverbindungen: von Bad Bevensen nach Bremen
3. Güterart: Weizen, lose
4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: 2,45 DM/100 kg
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 14. April 1986
7. Dauer der Sonderabmachung: 14. April bis 14. Juli 1986
8. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 20 t und nur eine Be- und eine Entladestelle je Beförderung
8. Sonderabmachungen Nr. 10114 (A), Nr. 10115 (B) und Nr. 10116 (C)
1. Name der Unternehmer: A – Christian Carstensen GmbH & Co. KG
B – Werner Jahn
C – W. Reimer & Söhne oHG

2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:		DM/100 kg	11. Sonderabmachung Nr. 9159		
von Pahlen		1,88	1. Name des Unternehmers:		
Silberstedt		2,15	Deutsche Bundesbahn		
Flensburg		2,30	Bundesbahndirektion Karlsruhe		
nach Hamburg	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer		Beschäftigter Unernehmer:		
			Josef Diehl		
3. Güterart:	Roggen, lose		2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:		
4. Gütermenge:	je Sonderabmachung mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten		DM/100 kg		
5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachungen:	23. April 1986		15 t	20 t	23 t
6. Dauer der Sonderabmachungen:	ab 23. April 1986 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 23. Juli 1986		von Bremen		
7. Wichtigste Sonderbedingungen:	entgeltpflichtig mindestens 20 t und nur eine Be- und Entladestelle je Beförderung		nach Frankfurt am Main	4,68	4,23
			Mainz	4,95	4,06
			Mannheim,		
			Ludwigshafen/Rhein	5,16	4,66
			Reutlingen	7,64	4,47
			6,91 6,62		
			ggf. zuzüglich Umsatzsteuer		
			Papier in Rollen, unbearbeitet		
			mindestens 500 t		
			jeweils in 3 Monaten		
			5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:		
			3. Februar 1986		
			6. Dauer der Sonderabmachung:		
			ab 4. Februar 1986 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 1986		
			7. Wichtigste Sonderbedingungen:		
			mindestens 15 t und nur eine Be- und eine Entladestelle je Beförderung;		
			Nummer 7 der Vorschriften für die Frachtberechnung (RKT Teil II Abschnitt 1) gilt entsprechend		
9. Sonderabmachung Nr. 10117			12. Siebzehnte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0499 (VkB I 1982 S. 168, zuletzt geändert 1986 S. 227)		
1. Name des Unternehmers:	Horst Anhalt		Die Beförderungsentgelte betragen		
2. Verkehrsverbindungen:	von Silberstedt nach Hamburg		DM/100 kg		
3. Güterart:	Roggen, lose		20 t	23 t	24 t
4. Gütermenge:	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten		von Bremen		
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte:	2,15 DM/100 kg ggf. zuzüglich Umsatzsteuer		nach Bergen	2,08	1,94
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:	23. April 1986		Hamburg	2,17	2,06
7. Dauer der Sonderabmachung:	ab 23. April 1986 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 23. Juli 1986		Preußisch Oldendorf	2,27	2,06
8. Wichtigste Sonderbedingungen:	mindestens 20 t und nur eine Be- und Entladestelle je Beförderung		Hannover	2,27	2,17
			Herford	2,49	2,33
			Pinneberg	2,50	2,32
			Bielefeld, Börnsen	2,65	2,55
			Uetersen, Sassenburg	2,84	2,65
			Glückstadt	2,93	2,79
			Münster (Westf.)	3,07	2,96
			Wolfenbüttel	3,30	3,21
			Langelsheim	3,40	3,20
			Adelebsen,		
			Herdecke, Schwerte	3,63	3,50
			Bocholt	3,92	3,64
			Duisburg	4,02	3,78
			Düsseldorf, Langenfeld (Rheinland),		
			Neuss, Wuppertal	4,11	3,87
			Wildeck	4,36	4,12
			Euskirchen	4,92	4,71
			Aschaffenburg,		
			Frankfurt am Main,		
			Kriftel, Mainz,		
			Ober-Ramstadt,		
			Pfungstadt,		
			Wiesbaden	5,10	4,54
			Bad Kreuznach,		
			Worms	5,39	4,82
			Grünstadt	6,00	5,72
				5,62	
10. Sonderabmachung Nr. 10118					
1. Name des Unternehmers:	Horst Anhalt				
2. Verkehrsverbindungen:	von Flensburg nach Hamburg				
3. Güterart:	Roggen, lose				
4. Gütermenge:	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten				
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte:	2,30 DM/100 kg ggf. zuzüglich Umsatzsteuer				
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:	23. April 1986				
7. Dauer der Sonderabmachung:	ab 23. April 1986 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 23. Juli 1986				
8. Wichtigste Sonderbedingungen:	mindestens 20 t und nur eine Be- und Entladestelle je Beförderung				

		DM/100 kg		
		20 t	23 t	24 t
von Bremen				
nach Ettlingen, Nürnberg		6,32	6,12	6,05
Stuttgart		6,58	6,38	6,30
Aalen		6,61	6,41	6,33
Bodelshausen		7,13	6,71	6,57
Bräunlingen, Dachau		7,28	6,85	6,70
Bräunlingen-				
Döggingen, München		7,42	6,99	6,85
Lörrach		7,56	7,13	6,99
		ggf. zuzüglich Umsatzsteuer		

Die Änderung wurde am 25. April 1986 vereinbart
und am 1. Mai 1986 wirksam.

13. Änderung der Sonderabmachung Nr. 04154
(VkB I 1986 S. 170)

Die Sonderabmachung gilt nunmehr auf unbestimmte Zeit,
mindestens jedoch bis zum 31. Juli 1986.

Die Änderung wurde am 29. April 1986 vereinbart.

14. Änderung der Sonderabmachungen Nrn. 05119 (A), 05120 (B),
0358 (C) und 0359 (D)
(VkB I 1985 S. 203)

Das Beförderungsentgelt beträgt	DM/100 kg
von Hamburg	
nach Berlin	4,80
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer	

Die Änderungen wurden vereinbart und wirksam
A, B — am 23. April 1986 am 2. Mai 1986,
C, D — am 29. April 1986 am 2. Mai 1986.

15. Fünfte Änderung der Sonderabmachung Nr. 07181
(VkB I 1983 S. 72, zuletzt geändert 1985 S. 294)

Die Beförderungsentgelte betragen:		DM/100 kg					
von		Bremen			Bremerhaven		
		10 t	20 t	23 t	10 t	20 t	23 t
nach Bielefeld		4,10	2,70	2,50	4,70	3,10	2,90
Uetersen		4,10	2,90	2,70	4,60	3,30	3,00
Peine *		4,10	3,00	2,80	4,70	3,40	3,20
Münster (Westf.) *		4,40	3,20	3,00	5,60	3,50	3,30
Essen *		4,80	3,50	3,30	5,40	3,90	3,50
Kassel *, Siegen *		4,90	4,40	4,00	5,40	4,80	4,40
Oelde *		5,00	3,60	3,10	6,20	3,90	3,70
Marl *		5,30	3,80	3,60	5,90	4,20	4,00
Korbach *		5,30	3,85	3,60	5,80	4,20	4,00
Arnsberg		5,50	3,60	3,40	6,70	3,80	3,60
Göttingen *,							
Herzberg am Harz *,							
Rendsburg *		6,09	4,49	3,00	7,10	5,10	4,90
Würzburg		6,50	4,60	4,40	6,90	5,00	4,70
Fulda *, Mannheim		6,90	5,00	4,20	7,40	5,30	5,10
Böblingen *,							
Sindelfingen *		6,90	5,40	5,00	7,40	5,80	5,40
Oberndorf/Neckar *,							
Ulm *		7,50	7,00	6,60	7,90	7,40	7,00
Villingen-							
Schwenningen *		7,90	6,40	6,00	8,40	6,80	6,40
Offenburg		8,10	5,80	5,50	8,60	6,20	5,80
Göppingen		8,10	6,00	5,80	8,60	6,40	6,10
Balingen		8,10	7,60	7,20	8,50	8,00	7,60

von		Brake		
		(Unterweser) *		
nach Northeim		5,30	3,20	3,00
* zusätzlich aufgenommen		ggf. zuzüglich Umsatzsteuer		

Die Änderung wurde am 20. März 1986 vereinbart
und am 1. April 1986 wirksam

16. Zehnte Änderung der Sonderabmachung Nr. 07304
(VkB I 1985 S. 252, zuletzt geändert 1986 S. 227)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

		DM/100 kg	
		20 t	23 t
von Brake (Unterweser)			
nach a) Zolling		7,40	6,80
b) Denkendorf			
Kr. Esslingen		6,10	5,40
c) Neumünster		3,90	3,60
d) Pforzheim		6,80	6,20

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde vereinbart und wirksam

zu a) am 19. März 1986,
zu b) am 10. April 1986,
zu c) am 18. April 1986,
zu d) am 2. Mai 1986.

17. Änderung der Sonderabmachung Nr. 07310
(VkB I 1985 S. 313)

In die Sonderabmachung wurde folgende Verkehrsverbindung mit dem nebenstehenden Beförderungsentgelt neu aufgenommen:

		DM/100 kg	
von Brake/Unterweser			
nach Bad Münster			
am Deister		2,55	
		ggf. zuzüglich Umsatzsteuer	

Die Änderung wurde am 14. April 1986 vereinbart und wirksam.

18. Dritte Änderung der Sonderabmachung Nr. 07332
(VkB I 1985 S. 491, zuletzt geändert 1985 S. 912)

In die Sonderabmachung wurde folgende Verkehrsverbindung mit dem nebenstehenden Beförderungsentgelt neu aufgenommen:

		DM/100 kg	
von Bremen			
nach Nordhorn		4,00	
		ggf. zuzüglich Umsatzsteuer	

Die Änderung wurde am 11. April 1986 vereinbart und wirksam.

19. Zweite Änderung der Sonderabmachung Nr. 07386
(VkB I 1985 S. 912, geändert 1986 S. 227)

In die Sonderabmachung wurde folgende Verkehrsverbindung mit dem nebenstehenden Beförderungsentgelt neu aufgenommen:

		DM/100 kg	
von Bremen			
nach Rheda-Wiedenbrück		3,20	
		ggf. zuzüglich Umsatzsteuer	

Die Änderung wurde am 10. April 1986 vereinbart und wirksam.

20. Änderung der Sonderabmachung Nr. 07424
(VkB I 1986 S. 227)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

		DM/100 kg	
		23 t	24 t
1. von Brake (Unterweser)			
nach a) Kreuzau		3,40	3,20
b) Waibstadt		5,90	—

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

2. von Brake (Unterweser) DM je Sendung
nach Waldstetten
Ostalbkreis 1200,00
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
Die Änderung wurde vereinbart und wirksam
zu 1. a) am 8. April 1986,
zu 1. b) am 29. April 1986,
zu 2. am 10. April 1986.

21. Änderung der Sonderabmachung Nr. 07426
(VkBI 1986 S. 227)
In die Sonderabmachung wurde folgende Verkehrsverbindung
mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgen-
ommen:
- | | DM/100 kg | | |
|---------------|-----------|------|------|
| von Bremen | 15 t | 20 t | 23 t |
| nach Mannheim | 5,16 | 4,66 | 4,47 |
- ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
Die Änderung wurde am 17. März 1986 vereinbart und wirksam.

22. Änderung der Sonderabmachung Nr. 07429
(VkBI 1986 S. 227)
Die Güterart wurde um Kornglutenfeeds und Kokosschrot er-
weitert.
Die Änderung wurde am 5. März 1986 vereinbart und wirksam.

23. Änderung der Sonderabmachung Nr. 1078
(VkBI 1985 S. 30)
In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindun-
gen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufge-
nommen:
- | | DM/100 kg | | |
|---------------|-----------|------|------|
| von Lübeck | 20 t | 23 t | 24 t |
| nach Bramsche | 4,59 | 4,40 | 4,33 |
| Wuppertal | 4,66 | 4,48 | 4,44 |
| Osnabrück- | | | |
| Lüstringen | 4,77 | 4,57 | 4,49 |
| Detmold | 5,07 | 4,87 | 4,79 |
| Gummersbach | 5,17 | 4,96 | 4,89 |
- ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
Die Änderung wurde am 1. April 1986 vereinbart und wirksam.

24. Sechste Änderung der Sonderabmachung Nr. 1141
(VkBI 1977 S. 299, zuletzt geändert 1983 S. 572)
Die Beförderungsentgelte
betragen
- | | DM/100 kg |
|----------------|-----------|
| von Bremen | 2,91 |
| Hamburg | 3,701 |
| Lübeck | 4,753 |
| Kiel | 5,306 |
| nach Bielefeld | |
- ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
Die Änderung wurde am 8. April 1986 vereinbart
und am 1. Mai 1986 wirksam.

25. Vierte Änderung der Sonderabmachung Nr. 996
(VkBI 1984 S. 442, zuletzt geändert 1983 S. 227)
In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindun-
gen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufge-
nommen:
- | | DM/100 kg |
|-------------------------------|-----------|
| von Hamburg | |
| nach a) Altstadt, Kr. Neu-Ulm | 8,14 |
| b) Duisburg | 4,46 |
| Koblenz | 5,55 |
- ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
Die Änderung wurde vereinbart und wirksam
zu a) am 6. März 1986,
zu b) am 21. März 1986.

26. Die auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Sonderab-
machungen Nr. 10105 und Nr. 11121 (beide VkBI 1986 S. 91)
sind nicht wirksam geworden.

27. Von den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Sonderab-
machungen sind unwirksam geworden

Sonder- abmachung Nr.	veröffentlicht im VkBI	unwirksam ab
0121	1983 S. 599	1. Juli 1985
05124	1985 S. 278	14. Dezember 1985
04137	1985 S. 294	22. Dezember 1985
07364	1985 S. 590	15. November 1985
07363, 07365, 07366	1985 S. 590	16. November 1985
1095	1985 S. 650	10. Dezember 1985
0633	1985 S. 650	1. Januar 1986
04145	1986 S. 21	26. Februar 1986

Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
Im Auftrag
Dr. Trinkaus

(VkBI 1986 S. 306)

Nr. Bekanntmachung zur Verordnung TSF Nr. 4/86

Bonn, den 23. Mai 1986
A 15/28.18.11-90

Durch die Verordnung TSF Nr. 4/86 über Tarife für den Güterfern-
verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. Mai 1986 (BAnz. S. 6641)
wird der Reichskraftwagentarif gemäß Nachtrag 4/86 geändert.
Die Verordnung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

Der Nachtrag ist vom Bundesverband des Deutschen Güterfern-
verkehrs (BDF) e. V., Breitenbachstraße 1, 6000 Frankfurt a. M.
93. zu beziehen.

Inhalt der Änderung:
Neuausgabe des Teiles II Abschnitt 3 Tarifentfernungen

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
H i n z

(VkBI 1986 S. 311)

Binnenschifffahrt

Nr. 133 Ungültigkeitserklärung eines Fährführerscheines

Der dem Schiffsführer **Günther** Georg Siebrecht, geb. 7. Mai 1950
in Bremen, wohnhaft Oderstraße 22, 2800 Bremen, am 10. April
1985 vom Wasser- und Schiffsamt Bremen erteilte Fährführ-
erschein Nr. 6/85 ist abhanden gekommen und wird für ungültig
erklärt.

Aurich, den 6. Mai 1986

Wasser- und Schiffsamtsdirektion
N o r d w e s t
Im Auftrag
G r a f

(VkBI 1986 S. 311)

Nr. 134 Hinweis**Verordnung Nr. 8/86 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 28. April 1986**

(FA Nr. 4/86 Frachtenausschuß für den Rhein)
(FB Nr. 6/86 Frachtenausschuß Dortmund)

Bonn, den 12. Mai 1986
BW 11/28.25.40-11

Die Verordnung Nr. 8/86 vom 28. April 1986 ist im Bundesanzeiger, S. 5361 vom 30. April 1986 verkündet worden. Die Verordnung ist am 10. Mai 1986 in Kraft getreten.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse der Frachtenausschüsse ist im FTB – Frachten- und Tarifierzeuger der Binnenschifffahrt – *) veröffentlicht worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
L e n z

(VkB I 1986 S. 312)

Nr. 135 Zusammenstellung der am 1. Mai 1986 gültigen Verordnungen, Anordnungen und Bekanntmachungen nach der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung, der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung und dem Bundeswasserstraßengesetz

Die nachstehende Zusammenfassung wird hiermit bekanntgegeben.

Bonn, den 23. Mai 1986
BW 12/44.12.01/16 WSD - W 86

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. O e d i n g

Vorbemerkung

In der Zusammenstellung sind nicht aufgenommen die Anordnungen oder Bekanntmachungen, die nur örtliche Bedeutung haben.

Soweit zu den einzelnen Verordnungen, Anordnungen oder Bekanntmachungen keine Frist vermerkt ist, handelt es sich um Bestimmungen, die ohne zeitliche Begrenzung erlassen wurden.

Auf den Abdruck der Bußgeldbestimmungen in den Verordnungen wurde aus Platzgründen verzichtet.

Übersicht**A. Verordnungen und Anordnungen nach der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung****B. Anordnungen und Bekanntmachungen nach der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung****I. Westdeutsche Kanäle**

1. Verordnung über die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen, die mit Motorkraft angetrieben werden (Hinweis)
2. Anordnung über den Verkehr von Motorsportbooten
3. Verordnung über die Kennzeichnung der Sportfahrzeuge auf den westdeutschen Kanälen
4. Verordnung über die Fahrt auf dem Dortmund-Ems-Kanal zwischen den Schleusen Meppen und Hüntel

5. Verordnung über die Fahrt auf dem Wesel-Datteln-Kanal zwischen dem Hafen Auguste Viktoria und der Schleuse Flaesheim
6. Verordnung über die Fahrt auf dem Rhein-Herne-Kanal, der Ruhr und dem Wesel-Datteln-Kanal
7. Verordnung über die Fahrt auf dem Datteln-Hamm-Kanal zwischen Hamm und Schmehausen
8. Verordnung über die Fahrt auf dem Datteln-Hamm-Kanal zwischen Datteln und Hamm

II. Weser

1. Verordnung über die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen, die mit Motorkraft angetrieben werden

III. Elbe und Elbe-Lübeck-Kanal

1. Verordnung über die Schutz- und Sicherheitshäfen an Binnenschiffahrtsstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord

C. Bekanntmachung über die Regelung der Schleusen- und Brückenbetriebszeiten**I. Westdeutsche Kanäle**

1. Verordnung über die Festsetzung der Betriebszeit der Schleuse Oldenburg und der Hubbrücken in Oldenburg
2. Verordnung über die Festsetzung der Schleusenbetriebszeit auf den westdeutschen Kanälen
3. Verordnung über die Festsetzung der Schleusenbetriebszeiten am Mittellandkanal

II. Weser

1. Verordnung über die Festsetzung der Schleusenbetriebszeiten im Wesergebiet

III. Elbe

Verordnung über die Festsetzung der Schleusenbetriebszeiten und der Brückenbetriebszeiten im Elbegebiet

IV. Elbe-Lübeck-Kanal

Verordnung über die Betriebszeiten der Schleusen des Elbe-Lübeck-Kanals und der Hubbrücken der Kanaltrave

V. Elbe-Seitenkanal

Verordnung über die Festsetzung der Betriebszeiten der Abtriegsbauwerke am Elbe-Seitenkanal

D. Verordnungen und Anordnungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz

1. Verordnung über den Betrieb der Schleusenanlagen im Bereich des Nord-Ostsee-Kanals, des Achterwehrr Schifffahrtskanals, des Gieselau-Kanals und der Eider
2. Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nordwest, Mitte und West

A. Verordnungen und Anordnungen nach der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung**B. Anordnungen und Bekanntmachungen nach der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung****I. Westdeutsche Kanäle**

1. Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover vom 26. Juli 1961 über die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen, die mit Motorkraft angetrieben werden, auf den Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover (Verkehrsblatt S. 391), geändert durch die Verordnung vom 8. August 1969 (Verkehrsblatt S. 535).
Siehe Abschnitt B Ziff. II Nr. 1

*) Der FTB – Frachten- und Tarifierzeuger der Binnenschifffahrt – kann vom Binnenschifffahrts-Verlag GmbH, Dammstr. 15–17, 4100 Duisburg-Ruhrort, bezogen werden.

2. Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster vom 29. April 1969 über den Verkehr von Motorsportbooten auf den westdeutschen Kanälen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster (Verkehrsblatt S. 221, 284).

§ 1

Auf dem

Rhein-Herne-Kanal von km 0,00 bis km 38,25 (Westende des ehemaligen Schleppbetriebshafens oberhalb der Schleuse Herne-Ost) sowie dem

Verbindungskanal zwischen dem Rhein-Herne-Kanal und der Ruhrwasserstraße

ist der Verkehr von mit Motorkraft betriebenen Sportfahrzeugen – einschl. schwimmfähiger Kraftfahrzeuge – verboten. In begründeten Fällen können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, insbesondere für einzelne Wanderfahrten.

§ 2

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind unter Angabe des Vor- und Zunamens und der Anschrift des Antragstellers sowie der vollständigen technischen Daten und des Namens des zuzulassenden Fahrzeugs an das Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich zu richten. Die Anträge sind zu begründen.

§ 3

Die Ausnahmegenehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen und befristet erteilt werden. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4

Auf

dem Rhein-Herne-Kanal oberhalb von km 38,25 (ortswärts des Westendes des ehemaligen Schleppbetriebshafens oberhalb der Schleuse Herne-Ost),

dem Wesel-Datteln-Kanal,

dem Datteln-Hamm-Kanal und

dem Dortmund-Ems-Kanal von Dortmund bis Papenburg mit Ausnahme der Flußstrecken unterhalb von Meppen

dürfen mit Motorkraft betriebene Sportfahrzeuge – einschließlich schwimmfähiger Kraftfahrzeuge – nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 12 km/Std. fahren. Ist ein Fahrzeug aus besonderen Gründen auf die Ausnutzung höherer Fahrgeschwindigkeiten als 12 km/Std. angewiesen, kann unter den Voraussetzungen des § 1 Satz 2 und der §§ 2 und 3 eine Ausnahmegenehmigung für einzelne Fahrten erteilt werden. Anträge sind an die Wasser- und Schifffahrtsämter Duisburg-Meiderich, Dorsten, Hamm, Münster*), Rheine oder Meppen zu richten.

3. Schifffahrtspolizeiliche Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Münster, Aurich und Bremen vom 1./9. Juli 1970 über die Kennzeichnung der Sportfahrzeuge auf den westdeutschen Kanälen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Münster, Aurich und Bremen (Verkehrsblatt S. 490).

§ 1

Auf

dem Rhein-Herne-Kanal (mit Verbindungskanal zur Ruhrwasserstraße),

der Ruhrwasserstraße von der Mündung in den Rhein bis km 12,34,

dem Wesel-Datteln-Kanal,

dem Datteln-Hamm-Kanal,

dem Dortmund-Ems-Kanal mit der Ems von Gleesen bis Papenburg und der Hase unterhalb der Einmündung des Ems-Hase-Kanals und

der Ems von Schönefliether Wehr bis Gleesen,

müssen Kleinfahrzeuge, die Sport- und Vergnügungszwecken dienen (Sportfahrzeuge), ein amtliches Kennzeichen führen.

§ 2

(1) Das Kennzeichen besteht aus Buchstaben und aus einer Zahl. Als Buchstaben werden die am Sitz des Wasser- und Schifffahrtsamtes vorgeschriebenen amtlichen Kennzeichen für Kraftfahrzeuge mit einem vorgesetzten und durch einen Punkt getrennten „W“ verwendet.

(2) Die Zuteilung des Kennzeichens ist vom Eigentümer bei einem der Wasser- und Schifffahrtsämter in Duisburg-Meiderich, Dorsten, Hamm, Münster*), Rheine oder Meppen zu beantragen. Der Antragsteller hat seine Berechtigung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, seines Geburtsdatums und seines Geburtsortes glaubhaft zu machen.

Der Eigentümer hat jede Änderung seines Wohnsitzes dem Wasser- und Schifffahrtsamt anzuzeigen, das das Kennzeichen erteilt hat.

§ 3

(1) Das Kennzeichen ist in 10 cm hohen lateinischen Buchstaben und arabischen Zahlen in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund an beiden Bugseiten des Sportfahrzeugs anzubringen. Es muß jederzeit deutlich lesbar sein.

(2) Über das erteilte Kennzeichen erhält der Eigentümer einen Ausweis nach anliegendem Muster.

Der Ausweis ist während der Fahrt an Bord des Sportfahrzeugs mitzuführen und den zuständigen Bediensteten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und den Beamten der Wasserschutzpolizei auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

(1) Vom Führen des amtlichen Kennzeichens nach dieser Anordnung sind befreit:

a) Sportfahrzeuge eines Sportvereins, der einem anerkannten Sportverband angeschlossen ist, sofern der Name des Fahrzeugs oder eine Unterscheidungsnummer, der Name des Sportvereins – auch in abgekürzter Form – und sein Heimatort gut sichtbar am Fahrzeug angebracht sind.

Während der Fahrt muß ein mindestens 30 x 20 cm großer Ständer des Sportvereins geführt werden, doch können Rennboote während einer Veranstaltung auch kleinere Abbildungen desselben auf der Bordwand tragen.

Ein Mitglied der Besatzung muß außer einem mit Lichtbild versehenen Personalausweis den Mitgliedsausweis des Sportvereins bei sich führen, aus dem auch die Mitgliedschaft des Vereins zum Sportverband ersichtlich ist.

b) Sportfahrzeuge der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft und sonstiger dem Allgemeinwohl dienender Organisationen, wenn sie als solche gekennzeichnet und an ihnen eine Unterscheidungsnummer und der Ortsverband angebracht sind.

c) Sportfahrzeuge, die nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes beheimatet sind, wenn der Name des Fahrzeugs in mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben deutlich lesbar an der Außenseite und der Name des Eigentümers innen- oder außenbords an einer gut sichtbaren Stelle angebracht sind.

(2) Die von anderen Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung oder der Länder nach anderen Vorschriften zugeteilten amtlichen Kennzeichen ersetzen die Kennzeichen nach dieser Verordnung.

§ 5

(1) Das Kennzeichen wird ungültig, wenn

a) der Eigentümer des Sportfahrzeugs wechselt,

b) das Sportfahrzeug zerstört oder sonst unbrauchbar ist,

c) im Falle des § 2 Nr. 2 Abs. 2 ein neues Kennzeichen zugeteilt wird,

d) die Verlängerung des Ausweises nicht erfolgt.

In diesen Fällen ist der Ausweis (§ 3 Nr. 2) an das Wasser- und Schifffahrtsamt, das ihn ausgestellt hat, zurückzugeben.

(2) Ungültige Kennzeichen müssen vom Fahrzeug entfernt werden. Im Falle des Buchstaben a kann das Wasser- und Schifffahrtsamt auf Antrag die Beibehaltung des Kennzeichens gestatten.

*) Die Wasser- und Schifffahrtsämter Dorsten, Hamm und Münster sind aufgelöst worden.

§ 6

Auf dem Küstenkanal, der Leda von der Hafeneinfahrt in Leer bis zur Einmündung des Elisabethfehnkanals auf dem Elisabethfehnkanal und auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum — Emden müssen Sportboote entweder

- a) innen- oder außenbords den Namen und den Wohnort des Eigentümers tragen (§ 8 Nr. 1 der BSchSO 1966*) oder
- b) den Bestimmungen dieser Anordnung entsprechen.

Ausweis

über die Erteilung eines amtlichen
Kennzeichens für ein Kleinfahrzeug

Herrn/Frau/Fräulein

geb. am 19..... in

wohnhafte in
(Ort, Straße und Haus-Nr.)

ist gemäß § 1 der Schiffsahrtspolizeilichen Anordnung der Wasser- und Schiffsahrtstsektionen Münster, Aurich und Bremen vom 19..... über die Kennzeichnung der Sportfahrzeuge auf den westdeutschen Kanälen für sein/ihr

.....
(Art und Name des Kleinfahrzeugs)

das Kennzeichen *)
erteilt worden.

*) Das Kennzeichen muß an beiden Fahrzeugvorderseiten in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund in mindestens 10 cm großen Buchstaben bzw. Zahlen angebracht sein.

Technische Daten des Fahrzeugs

Fahrzeugtyp bzw. Fabrikat

Fahrzeuglänge m, Fahrzeugbreite m

Motor-Fabrikat

Motor-Nr., Leistung in PS

..... den 19.....



Wasser- und Schiffsahrtstsektion

.....

(Unterschrift)

Gebühr DM

Dieser Ausweis ist an Bord des Fahrzeugs mitzuführen und den zuständigen Bediensteten der Wasser- und Schiffsahrtstsektion sowie den Beamten der Wasserschutzpolizei auf Verlangen vorzuzeigen. Der Ausweis ist an das Wasser- und Schiffsahrtstsektion zurückzugeben, sofern das Fahrzeug veräußert oder aus dem Verkehr gezogen wird.

*) Jetzt § 2.02 Nr. 1 Buchstabe b BinSchStrO 1985

Bedingungen und Hinweise

1. Das Kleinfahrzeug muß einen geeigneten Führer haben. Dieser hat einen gültigen Ausweis zur Feststellung seiner Person bei sich zu führen.
2. Der Führer des Fahrzeuges hat sich so zu verhalten, daß andere Verkehrsteilnehmer und sonstige Benutzer der Wasserstraße sowie Anlieger nicht gefährdet, behindert und unnötig belästigt werden. Er hat die im Interesse der Sicherheit und der Ordnung an Bord erforderlichen Anweisungen zu treffen und ist für deren Befolgung verantwortlich.
3. Beschädigungen der Ufer sowie von Anlagen jeder Art in der Wasserstraße und an ihren Ufern sind zu vermeiden.
4. Kleinfahrzeuge müssen allen übrigen Fahrzeugen rechtzeitig ausweichen.
5. Die Fahrgeschwindigkeit darf 12 km/Std. nicht überschreiten.
6. Das Anhängen an ein in Fahrt befindliches Fahrzeug oder Floß ist ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schiffsahrtführers verboten.
7. Den Anordnungen der zuständigen Bediensteten der Wasser- und Schiffsahrtstsektion ist Folge zu leisten.
8. Die Bestimmungen der Binnenschiffsahrtstraßen-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Verstöße dagegen können strafrechtlich oder im Verwaltungswege geahndet werden.

Dieser Ausweis verliert am 19..... seine Gültigkeit.



(Unterschrift)

Die Gültigkeit des Ausweises wurde bis zum

..... 19..... verlängert.



(Unterschrift)

Gebühr DM

Die Gültigkeit des Ausweises wurde bis zum

..... 19..... verlängert.



(Unterschrift)

Gebühr DM.

4. Schiffsahrtspolizeiliche Verordnung der Wasser- und Schiffsahrtstsektion West vom 6. September 1985 über die Fahrt auf dem Dortmund-Ems-Kanal zwischen den Schleusen Meppen und Hüntel mit Fahrzeugen und Verbänden über 70 m Länge (Verkehrsblatt S. 608).

§ 1

Auf dem Dortmund-Ems-Kanal dürfen Fahrzeuge und Verbände über 70 m Länge die Strecke zwischen den Schleusen Meppen und Hüntel jeweils nur in einer Richtung durchfahren. Sie dürfen in die Strecke erst einfahren, wenn die Schleusenaufsicht die Fahrt freigegeben hat.

Gültig bis zum 30. November 1988

5. Schifffahrtspolizeiliche Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West vom 26. März 1986 über die Fahrt auf dem Wesel-Datteln-Kanal zwischen dem Hafen Auguste Viktoria und der Schleuse Flaesheim (Verkehrsblatt S. 233).

§ 1
Überholen

Auf dem Wesel-Datteln-Kanal zwischen dem Hafen Auguste Viktoria (km 39,23) und der Schleuse Flaesheim (km 49,26) ist abweichend von § 15.07 Nr. 2 Buchstabe c der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung bei Tag das Überholen verboten.

Kleinfahrzeuge dürfen abweichend von Satz 1 überholen und überholt werden.

§ 2
Fahrtgeschwindigkeit

Abweichend von § 15.04 Nr. 1 Buchstabe a der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung beträgt auf der in § 1 bezeichneten Kanalstrecke die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer 8 km/Std.

Gültig bis 30. April 1989

6. Schifffahrtspolizeiliche Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West vom 29. Januar 1985 über die Fahrt auf dem Rhein-Herne-Kanal, der Ruhr und dem Wesel-Datteln-Kanal (Verkehrsblatt S. 183).

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auf dem Rhein-Herne-Kanal von der Einmündung in den Duisburger Hafenkanal (km 0,00) bis zum Stadthafen Gelsenkirchen (km 24,53) mit Verbindungskanal zur Ruhr, auf der Ruhr von der Mündung in den Rhein (km 0,00) bis zum Verbindungskanal (km 4,52) und auf dem Wesel-Datteln-Kanal von der Abzweigung aus dem Rhein (km 0,00) bis zum Hafen Dorstener Hafen- und Betriebsgesellschaft (km 31,87).

§ 2
Abmessungen der Fahrzeuge und Abladetiefen

Abweichend von § 15.02 – WK – Nr. 1 BinSchStrO dürfen Fahrzeuge und Schubverbände folgende Abmessungen und Abladetiefen nicht überschreiten:

Binnenschifffahrtsstraße	Länge m	Breite m	Ablade- tiefe m
Rhein-Herne-Kanal zwischen km 0,00 und km 24,53			
Verbindungskanal zur Ruhr			
– Fahrzeuge	110,00	11,40	2,50
– Schubverbände	185,00	11,40	2,50
Ruhr			
zwischen km 0,00 und km 0,80			
– Fahrzeuge	100,00 oder 110,00	12,00	2,60 2,50
– Schubverbände	193,00	22,80	2,50
zwischen km 0,80 und km 4,52			
– Fahrzeuge	100,00 oder 110,00	12,00	2,60 2,50
– Schubverbände	185,00	11,40	2,50

Binnenschifffahrtsstraße	Länge m	Breite m	Ablade- tiefe m
Wesel-Datteln-Kanal zwischen km 0,00 und km 0,90			
– Fahrzeuge	110,00	11,40	2,50
– Schubverbände	193,00	22,80	2,50
zwischen km 0,90 und km 31,87			
– Fahrzeuge	110,00	11,40	2,50
– Schubverbände	185,00	11,40	2,50

Die zulässige Abladetiefe verringert sich in den Mündungsstrecken des Rhein-Herne-Kanals, der Ruhr und des Wesel-Datteln-Kanals

– unterhalb der Schleuse Duisburg-Meiderich, wenn der Wasserstand am Rheinpegel Ruhrort unter die Marke 210 sinkt,

– unterhalb der Ruhrschleuse Duisburg, wenn der Wasserstand am Rheinpegel Ruhrort unter die Marke 250 sinkt,

– unterhalb der Schleuse Friedrichsfeld, wenn der Wasserstand am Rheinpegel Wesel unter die Marke 170 sinkt,

um das Maß des jeweiligen Absinkens des Wasserstandes.

In der Mündungsstrecke des Wesel-Datteln-Kanals zwischen km 0,00 und km 0,90 darf die zulässige Abladetiefe überschritten werden, wenn der Wasserstand des Rheins eine größere Abladetiefe gestattet. § 1.07 Nr. 1 BinSchStrO bleibt unberührt.

§ 3

Ausrüstung der Fahrzeuge und Schubverbände über 90 m Länge

1. Fahrzeuge und Schubverbände über 90 m Länge müssen ausgerüstet sein mit
 - a) einer aktiven Bugsteuereinrichtung oder einem Zweischaubenantrieb,
 - b) einer Sprechfunkanlage, die eine Verständigung von Fahrzeug zu Fahrzeug und im Verkehrskreis nautische Information gestattet,
 - c) einer Sprechverbindung zwischen Steuerstand und Spitze des Fahrzeuges/Schubverbandes.
2. Schubverbände, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Geltungsbereich der Verordnung zum Verkehr zugelassen sind und der Vorschrift der Nummer 1 Buchstabe a nicht entsprechen, können von der Einhaltung dieser Vorschrift durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West befreit werden. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen und einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden.

§ 4

Beschränkung des Begegnens von Fahrzeugen und Schubverbänden über 90 m Länge, Überholverbot

1. Fahrzeuge und Schubverbände über 90 m Länge dürfen einander auf dem Rhein-Herne-Kanal von km 2,30 bis km 4,20 und auf dem Verbindungskanal zur Ruhr nicht begegnen. Zu diesem Zweck sind folgende Bestimmungen zu beachten:
 - a) Bei der Annäherung an die genannten Strecken müssen die Fahrzeuge/Schubverbände sich mehrmals auf Kanal 10 über Sprechfunk melden und auf Empfang schalten, während des Durchfahrens der Strecken müssen die Fahrzeuge/Schubverbände ständig auf Empfang bleiben;
 - b) ist vorauszusehen, daß eine Begegnung mit einem zu Tal fahrenden Fahrzeug/Schubverband stattfinden würde, muß das zu Berg fahrende Fahrzeug oder der zu Berg fahrende Schubverband unterhalb der Strecken anhalten, bis das zu Tal fahrende Fahrzeug oder der zu Tal fahrende Schubverband diese durchfahren hat,

- c) ist ein zu Berg fahrendes Fahrzeug oder ein zu Berg fahrender Schubverband bereits vorher in die Strecke hineingefahren, so muß das zu Tal fahrende Fahrzeug oder der zu Tal fahrende Schubverband oberhalb der Strecken halten, bis das zu Berg fahrende Fahrzeug oder der zu Berg fahrende Schubverband diese durchfahren hat.

2. Fahrzeuge und Schubverbände über 100 m Länge dürfen einander auf der Ruhr von km 0,40 bis km 2,00 nicht begegnen. Zu diesem Zweck sind die Bestimmungen nach den Buchstaben a), b) und c) der Nummer 1 zu beachten.
3. Fahrzeugen und Schubverbänden über 90 m Länge ist das Überholen verboten.

§ 5

Gekuppelte Fahrzeuge

Die Bestimmung des § 15.08 – WK – BinSchStrO gilt nicht in den Mündungsstrecken der Ruhr von km 0,00 bis km 0,80 und des Wesel-Datteln-Kanals von km 0,00 bis km 0,90 für Zusammenstellungen längsseits gekuppelter Fahrzeuge bis zu einer Breite von 22,80 m.

Gültig bis zum 29. Februar 1988

7. **Schiffahrtpolizeiliche Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West vom 5. Oktober 1984 über die Fahrt auf dem Datteln-Hamm-Kanal zwischen Hamm und Schmehausen (Verkehrsblatt S. 474).**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auf dem Datteln-Hamm-Kanal von km 35,87 (Hammer Bundesbahnbrücke) bis km 47,19 (Ende des Kanals).

§ 2

Zulassung von Fahrzeugen mit größeren Abmessungen

Abweichend von § 15.02 – WK – Nr. 1 und 2 BinSchStrO sind auf der in § 1 genannten Kanalstrecke auch Fahrzeuge und Schubverbände bis zu einer Länge von 82,00 m, einer Breite von 9,50 m und einer Abladetiefe von 2,50 m zugelassen.

§ 3

Verkehrsregelung westlich der Schleuse Werries

1. Alle Fahrzeuge und Schubverbände – mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge – dürfen auf der Kanalstrecke westlich der Schleuse Werries jeweils nur in einer Richtung fahren. Sie dürfen die Strecke nur befahren, wenn die Schleusenaufsicht in Hamm und Werries die Fahrt freigegeben hat.
2. Das Überholen ist verboten.

§ 4

Verkehrsregelung östlich der Schleuse Werries

1. Alle Fahrzeuge und Schubverbände – mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge – dürfen auf der Kanalstrecke östlich der Schleuse Werries jeweils nur in einer Richtung fahren, und zwar – vorbehaltlich der Regelung des § 5 – in der Bergfahrt (von der Schleuse Werries in Richtung Schmehausen) in der Zeit von

5.00 bis 7.00 Uhr	mit dem jeweils letzten Abfahrts-termin von der Schleuse Werries	um 6.00 Uhr
9.00 bis 11.00 Uhr		um 10.00 Uhr
13.00 bis 15.00 Uhr		um 14.00 Uhr
17.00 bis 19.00 Uhr		um 18.00 Uhr
21.00 bis 23.00 Uhr		um 22.00 Uhr

in der Talfahrt (von Schmehausen in Richtung Schleuse Werries) in der Zeit von

7.00 bis 9.00 Uhr	mit dem jeweils letzten Abfahrts-termin von den Häfen Schmehausen und Uentrop	um 8.00 Uhr
11.00 bis 13.00 Uhr		um 12.00 Uhr
15.00 bis 17.00 Uhr		um 16.00 Uhr
19.00 bis 21.00 Uhr		um 20.00 Uhr
23.00 bis 5.00 Uhr		um 4.00 Uhr

2. Fahrzeuge und Schubverbände, die ihr Fahrtziel bis zum Ablauf des für die Fahrtrichtung festgesetzten Zeitraumes nicht erreichen können, müssen die Fahrt einstellen und am Ufer stilllegen, bis die Weiterfahrt nach der Nummer 1 gestattet ist.
3. Das Überholen ist verboten.

§ 5

Abfahrt von der Schleuse Werries zu den Häfen Westfalen und Uentrop

Fahrzeuge und Schubverbände, die für den Hafen Westfalen oder die Hafengruppe Uentrop bestimmt sind, dürfen von der Schleuse Werries nur dann abfahren, wenn in dem jeweiligen Bestimmungshafen ausreichende Liegeplätze frei sind. Den Verkehrsablauf regelt die Schleusenaufsicht. Die Bestimmungen des § 4 bleiben unberührt.

§ 6

Laufenlassen der Schiffsschrauben

Auf der in § 1 genannten Kanalstrecke ist das Laufenlassen der Schiffsschrauben während des Stilliegens verboten.

Gültig bis zum 30. November 1987

8. **Schiffahrtpolizeiliche Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West vom 5. Oktober 1984 über die Fahrt auf dem Datteln-Hamm-Kanal zwischen Datteln und Hamm (Verkehrsblatt S. 473).**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auf dem Datteln-Hamm-Kanal (DHK) von km 0,00 (Abzweigung vom Dortmund-Ems-Kanal) bis km 35,87 (Hammer Bundesbahnbrücke).

§ 2

Zulassung von Fahrzeugen mit größeren Abmessungen

Abweichend von § 15.02 – WK – Nr. 1 und 2 Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung sind auf der in § 1 genannten Kanalstrecke auch Fahrzeuge und Schubverbände bis zu einer Länge von 85,00 m, einer Breite von 9,50 m und einer Abladetiefe von 2,50 m zugelassen. Sie dürfen diese Kanalstrecke jedoch nur nach den Bestimmungen des § 3 befahren.

§ 3

Verkehrsregelung

1. Fahrzeuge und Schubverbände nach § 2 dürfen die in § 1 genannte Kanalstrecke jeweils nur in einer Richtung befahren, und zwar
- in der Talfahrt (von Hamm in Richtung Datteln) in der Zeit von 19.00 Uhr bis 01.00 Uhr,
 - in der Bergfahrt (von Datteln in Richtung Hamm) in der von Zeit 01.00 Uhr bis 07.00 Uhr.
2. Fahrzeuge und Verbände, welche die in § 15.02 – WK – Nr. 1 und 2 Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung festgesetzten Abmessungen und Abladetiefen nicht überschreiten, dürfen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr die in § 1 genannte Kanalstrecke nur in der nach Nummer 1 festgelegten Richtung befahren.
3. Fahrzeuge und Verbände, die ihr Fahrtziel bis zum Ablauf des für ihre Fahrtrichtung festgesetzten Zeitraumes nicht erreichen können, müssen die Fahrt an einem geeigneten Liegeplatz rechtzeitig einstellen, bis die Weiterfahrt nach den Nummern 1 oder 2 gestattet ist.
4. Das Überholen ist von 19.00 bis 07.00 Uhr verboten.
5. Zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kann die Fahrt auf der in § 1 genannten Kanalstrecke abweichend von den Nummern 1 und 2 geregelt werden.

§ 4

Ausnahmen

1. Die Verkehrsregelung nach § 3 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Fahrzeuge und Schubverbände im Verkehr zwischen den Lade-, Lös- und Wendestellen im Stadthafen Hamm zwischen DHK-km 33,80 und DHK-km 35,75 und im Hafen Haus Adon zwischen DHK-km 18,49 und DHK-km 19,60.

2. Die Verkehrsregelung nach § 3 Nr. 2 gilt nicht für
 - a) Fahrgastschiffe bis zu einer Länge von 42,00 m und einer Breite von 6,50 m im Verkehr auf dem Datteln-Hamm-Kanal zwischen DHK-km 13,00 und DHK-km 35,87
 - b) Kleinfahrzeuge

Gültig bis zum 30. November 1987

II. Weser

1. **Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover vom 26. Juli 1981 über die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen, die mit Motorkraft angetrieben werden, auf den Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover (Verkehrsblatt S. 391), geändert durch Verordnung vom 8. August 1969 (Verkehrsblatt S. 535).**

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt auf den Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover, und zwar auf der

1. **Weser**
von Hann. Münden bis km 354,19 (Eisenbahnbrücke bei Dreye),
2. **Werra,**
3. **Fulda**
unterhalb Mecklar,
4. **Aller**
unterhalb Celle,
5. **Leine**
einschließlich der vertieften Ihme unterhalb des Wehres „Schneller Graben“ in Hannover
6. **und auf dem Mittellandkanal**
mit seinen Zweigkanälen nach Osnabrück, Hannover-Linden, Misburg, Hildesheim und Salzgitter sowie dem Nord- und Südabstieg zur Weser und dem Leineabstiegskanal von km 0,00 (Leine-km 22,33) bis km 1,76.

§ 2

Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge

Auf den in § 1 genannten Bundeswasserstraßen müssen mit Motorkraft angetriebene Kleinfahrzeuge (§ 1 Buchstabe i der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung 1966 – Bundesgesetzbl. II S. 1333, 1538*) sowie Kleinfahrzeuge und Schlauchboote mit Außenbordmotoren über 3 PS – nachstehend Sportfahrzeuge genannt – ein amtliches Kennzeichen führen.

§ 3

Befreiungen

- (1) Vom Führen des amtlichen Kennzeichens sind befreit:
1. Behördenfahrzeuge und Fahrzeuge der Bundeswehr, die durch Führen der Dienstflagge oder durch Aufschriften als solche kenntlich sind.
 2. Fischereifahrzeuge, soweit sie durch fischereipolizeiliche Vorschriften zum Führen anderer Kennzeichen verpflichtet sind.
 3. Sportfahrzeuge eines einem anerkannten Wassersportverband angeschlossenen Sportvereins, wenn an ihnen der Name oder eine Unterscheidungsnummer und der Name des Sportvereins – auch in abgekürzter Form – angebracht sind und sie die Flagge des Verbandes führen. Die Flagge muß mindestens 20 x 30 cm groß sein. Ein Mitglied der Besatzung muß einen mit Lichtbild versehenen Ausweis über seine Zugehörigkeit zum Verein bei sich führen, aus dem sich die Mitgliedschaft des Vereins zum Verband ergibt.

*) Jetzt § 1.01 Nr. 7 BinSchStrO 1985

**) Die Wasser- und Schifffahrtsämter Kassel, Hameln, Hoya, Osnabrück und Hannover sind aufgelöst worden.

4. Sportfahrzeuge, die nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes beheimatet sind, wenn sie ihren Namen in mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben gut lesbar an der Außenseite und den Namen und Wohnort des Eigentümers an einer sichtbaren Stelle der Innen- oder Außenseite tragen.

(2) Die von anderen Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder der Länder nach anderen Vorschriften zugeteilten amtlichen Kennzeichen ersetzen die Kennzeichen nach dieser Verordnung.

§ 4

Zuteilung des Kennzeichens

(1) Die Zuteilung des Kennzeichens ist bei einem der Wasser- und Schifffahrtsämter Kassel, Hann. Münden, Hameln, Minden-Weser, Hoya, Verden, Osnabrück, Hannover**) und Braunschweig zu beantragen. Für die Zuteilung des Kennzeichens im Bereich des Mittellandkanalabschnittes des Wasser- und Schifffahrtsamtes Minden-Mittellandkanal ist das Wasser- und Schifffahrtsamt Minden-Weser zuständig.

(2) Der Antrag ist vom Eigentümer zu stellen. Der Antragsteller hat seine Berechtigung glaubhaft zu machen.

(3) Der Eigentümer hat jede Änderung seines Wohnsitzes dem Wasser- und Schifffahrtsamt anzuzeigen, das das Kennzeichen zugeteilt hat.

§ 5

Art des Kennzeichens

(1) Das Kennzeichen besteht aus Buchstaben – in der Regel den Anfangs- und Endbuchstaben des Namens des Wasser- und Schifffahrtsamtes – und aus einer Zahl.

(2) Das zugeteilte Kennzeichen ist vom Eigentümer in lateinischen Buchstaben und arabischen Zahlen anzubringen. Es muß mindestens 10 cm hoch und an beiden Vorderseiten des Fahrzeuges in heller Farbe auf dunklem oder dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein. Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, daß sich das Kennzeichen stets in einem deutlich lesbaren Zustand befindet.

§ 6

Ausweis

(1) Über die Zuteilung des Kennzeichens erhält der Eigentümer einen Ausweis nach anliegendem Muster.

(2) Der Ausweis nach Absatz 1 ist während der Fahrt an Bord mitzuführen und den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzulegen. Das gilt jedoch nicht für Sportfahrzeuge, die gewerbsmäßig vermietet werden.

(3) Ausweise, die über die Zuteilung eines Kennzeichens nach § 3 Abs. 2 ausgestellt worden sind, stehen den Ausweisen nach Absatz 1 gleich.

§ 7

Erlöschen der Gültigkeit

Das Kennzeichen wird ungültig, der Ausweis (§ 6 Abs. 1) ist an das Wasser- und Schifffahrtsamt zurückzugeben, wenn

1. der Eigentümer des Sportfahrzeuges wechselt,
2. das Sportfahrzeug zerstört oder sonst unbrauchbar wird,
3. im Falle des § 4 Abs. 3 ein neues Kennzeichen zugeteilt wird.

In den Fällen der Nummern 1 und 3 ist das Kennzeichen zu beseitigen, im Falle der Nummer 1 kann jedoch das Wasser- und Schifffahrtsamt auf Antrag die Beibehaltung des Kennzeichens zulassen.

§ 8

Gebühr

Für die Zuteilung des Kennzeichens und die Ausstellung des Ausweises ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,- DM zu entrichten.

Anlage

Ausweis

über die Erteilung eines amtlichen Kennzeichens für ein mit Motorkraft angetriebenes Kleinfahrzeug

(Vorderseite)

Herrn/Frau/Fräulein

.....
(Name)

.....
(Wohnort)

ist nach der Verordnung über die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen auf der Weser und ihren Nebenflüssen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover vom 26. Juli 1961 (Verkehrsblatt S. 391) für sein/ihr

.....
(Art des Kleinfahrzeugs)

Name das Kennzeichen
erteilt worden.

....., den

Wasser- und Schifffahrtsamt

.....
(Unterschrift)

Dienstsiegel

Gebühr DM

(Rückseite)

Hinweise für das Verhalten von Kleinfahrzeugen im Geltungsbereich der Verordnung über die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen, die mit Motorkraft angetrieben werden, auf der Weser und ihren Nebenflüssen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover vom 26. Juli 1961 (Verkehrsblatt S. 391).

1. Das Kleinfahrzeug muß einen sachkundigen Führer haben. Dieser soll einen zur Feststellung seiner Person gültigen Ausweis bei sich haben.
2. Der Führer des Kleinfahrzeugs hat sich so zu verhalten, daß die übrige Schifffahrt nicht gefährdet, behindert oder belästigt wird.
3. Kleinfahrzeuge müssen allen anderen Fahrzeugen rechtzeitig ausweichen.
4. Kleinfahrzeuge müssen an Fähren, Badeplätzen, Bootsvermietungsplätzen und Anlegestellen ihre Geschwindigkeit so weit mindern, daß kein schädlicher Wellenschlag entsteht.
5. Beschädigungen der Ufer und von Anlagen jeder Art in der Wasserstraße und an ihren Ufern sind zu vermeiden.
6. Jeder unnötige Motorenlärm ist zu vermeiden.
7. Auf die Fischerei ist Rücksicht zu nehmen.
8. Das Anhängen an in Fahrt befindliche Fahrzeuge oder Flöße ist ohne Erlaubnis des Schiffsführers verboten.
9. Das Festmachen an Buhnen, Bäumen, Geländern, Pfählen, Leitungsmasten und Kilometersteinen ist verboten.
10. Den Anordnungen der zuständigen Beamten ist sofort Folge zu leisten.
11. Auf sonstige Anordnungen der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, die aus besonderen Anlässen zur Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt erforderlich werden, ist zu achten.
12. Im übrigen sind die Bestimmungen der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 19. Dezember 1954 — BSchSO — (Bundesgesetzbl. II S. 1135*) zu beachten.
13. Die Verletzung der dem Führer des Kleinfahrzeugs nach den geltenden Vorschriften obliegenden Verpflichtungen kann strafrechtlich oder im Verwaltungswege geahndet werden.

III. Elbe

1. **Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord vom 15. März 1983 über die Schutz- und Sicherheitshäfen der Bundesrepublik Deutschland an Binnenschifffahrtsstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord.**

Erster Teil Gemeinsame Vorschriften

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Bereich der Schutz- und Sicherheitshäfen mit ihren Wasserflächen und Anlagen, wie sie im zweiten Teil bezeichnet sind.

(2) Die Schutz- und Sicherheitshäfen sind dazu bestimmt, Wasserverkehrsmitteln bei widrigen Verhältnissen wie Sturm, Hochwasser oder Eis als Zuflucht zu dienen.

§ 2

Gültigkeit anderer Vorschriften

Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes bestimmt, bleibt die Geltung anderer Rechtsvorschriften, insbesondere der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 3

Verantwortung der Fahrzeugführer

(1) Die Führer der Fahrzeuge oder ihre Vertreter sind dafür verantwortlich, daß diese Hafenordnung auf den Fahrzeugen befolgt wird. Sie haben die Schiffsmannschaft anzuhalten, diese Hafenordnung zu befolgen.

(2) Von Schiffsunfällen, schweren Unfällen an Bord oder der Gefahr solcher Unfälle, von Fahruntüchtigkeit der Fahrzeuge und von Beschädigung der Hafenanlagen ist die Hafenbehörde oder die Polizei unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Anweisungen und Anordnungen

(1) Die Anweisungen der Hafenbehörde und der Vollzugsorgane sind zu befolgen.

(2) Die Hafenbehörden sind ermächtigt, in Durchführung dieser Hafenordnung Anordnungen vorübergehender Art zu erlassen, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt erforderlich werden.

§ 5

Betreten der Fahrzeuge durch
Personen in dienstlichem Auftrag

(1) Den Bediensteten der Hafenbehörden und den Vollzugsorganen ist das Betreten der Fahrzeuge, die Besichtigung der nicht unter Zolverschluß stehenden Räume und, soweit es ihre dienstliche Tätigkeit auf dem Fahrzeug erfordert, die Mitfahrt zu gestatten.

Ihnen ist über die Bauart, Ausrüstung und Ladung der Fahrzeuge sowie über besondere Vorkommnisse an Bord Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Einblick in die Schiffs- und Ladungspapiere zu gewähren.

(2) Die Fahrzeugführer haben auf Anforderung einen sicheren Landgang zum Betreten ihrer Fahrzeuge anzubringen oder ein Boot zum Übersetzen zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Verhalten im Hafengebiet

Im Hafengebiet hat sich jeder so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

*) Jetzt BinSchStrO 1985 (Bundesgesetzblatt I S. 734 — Anlageband —)

§ 7

Verhalten bei Gefahr

(1) Die Schiffsführer und bei deren Abwesenheit ihre Vertreter haben alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein sicheres Liegen der Fahrzeuge auch bei sich unvorhersehbar ändernden Wasserständen zu gewährleisten.

(2) Bei Feuergefahr haben sich die Schiffsbesatzungen der Fahrzeuge, die im Gefahrenbereich liegen, unverzüglich an Bord zu begeben.

§ 8

An- und Abmeldung der Fahrzeuge

(1) Die Fahrzeugführer haben ihre Fahrzeuge nach der Ankunft unverzüglich bei der Hafenbehörde anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden.

(2) Die An- und Abmeldung entfällt, wenn ein Hafenaufseher nicht bestellt oder nicht erreichbar ist.

Zweiter Abschnitt Benutzung der Liegeplätze

§ 9

Anweisung der Liegeplätze

(1) Liegeplätze werden von der Hafenbehörde zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes für ein Fahrzeug. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nicht ohne Anweisung gewechselt werden.

(2) Auf Verlangen der Hafenbehörde hat der Fahrzeugführer sein Fahrzeug an einen anderen Liegeplatz zu verholen.

§ 10

Ankern

Fahrzeuge dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Hafenbehörde ankern. Diese Erlaubnis bedarf es nicht beim Ankern zum Zwecke des Drehens oder Schwoiens oder bei unmittelbar drohender Gefahr.

§ 11

Auflegen von Fahrzeugen

Es ist verboten, Fahrzeuge im Schutzhafenbereich aufzulegen.

§ 12

Festmachen und Verholen

(1) Fahrzeuge dürfen nur an den hierfür bestimmten Einrichtungen festgemacht werden. Bei mehrpfähligem Dalben dürfen die Leinen nur um die ganze Pfahlgruppe gelegt oder an einer hierfür vorgesehenen Vorrichtung befestigt werden.

(2) Die Fahrzeuge müssen mit dem Bug zur Hafenausfahrt sicher und so festgemacht werden, daß sie von den dazu befugten Personen losgeworfen werden können.

(3) Beiboote dürfen nur dicht vor oder hinter den Fahrzeugen und nur an der Landseite festgemacht werden.

§ 13

Maschinenprobe

(1) Auf festgemachten Fahrzeugen darf die Schiffsschraube nur in Gang gesetzt werden.

- zur Erprobung der Antriebsmaschine oder zur Feststellung der Zugkraft (Maschinen- oder Pfahlprobe), wenn die Hafenbehörde hierzu eine ausdrückliche Erlaubnis erteilt hat;
- zu der üblichen kurzen Erprobung vor dem Ablegen, wenn
 - das Fahrzeug keine Grundberührung hat,
 - die Schiffsschraube langsam läuft und
 - durch den Gebrauch der Schiffsschraube weder Vertiefungen noch Verflachungen der Hafensohle verursacht noch andere Fahrzeuge gefährdet werden können;
- zur Vermeidung von Eisbildung im Bereich der Propeller- und Ruderanlage.

(2) Während der Erprobung muß ein Mitglied der Besatzung als Aufsicht am Heck stehen. Andere Fahrzeuge haben angemessenen Abstand von der Schiffsschraube zu halten.

§ 14

Ausbringen von Leinen, Drähten und Ketten

(1) Die Schifffahrt darf durch ausgebrachte Leinen, Drähte und Ketten nur kurzfristig und nur dann behindert werden, wenn Schiffsmanöver oder Bauarbeiten es erfordern.

(2) Müssen Leinen, Drähte und Ketten längere Zeit ausgebracht bleiben, so sind sie bei Annäherung eines Fahrzeuges einzuholen oder auf den Grund zu fieren.

(3) Das Ausbringen von Leinen, Drähten und Ketten ist der übrigen Schifffahrt deutlich kenntlich zu machen.

(4) Netze und Fischkästen dürfen nicht ausgelegt werden. Die allgemeinen Fischereivorschriften bleiben unberührt.

§ 15

Vorsichtsmaßnahmen auf Fahrzeugen

Im Hafen dürfen keine Gegenstände über die Bordwand ragen.

§ 16

Reinhaltung des Hafens

(1) Die Verunreinigung des Hafens ist verboten. Feste Stoffe aller Art dürfen nicht in das Hafengewässer eingebracht werden. Sie dürfen nur an den von der Hafenbehörde dafür bestimmten Stellen abgelegt werden. Flüssige, wassergefährdende Stoffe, wie Chemikalien, Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte, Brennstoffe, Gifte sowie mit wassergefährdeten Stoffen versetzte Bilgen-, Ballast- und Tankwaschwässer, dürfen in das Hafengewässer weder gelenzt noch abgeleitet noch in die von der Hafenbehörde vorgehaltenen Müllbehälter geschüttet oder in anderer Weise im Hafenbereich deponiert werden.

(2) Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer, das Gewässerbett oder auf das Ufer, so hat der Schiffsführer oder sein Vertreter unverzüglich die Hafenbehörde oder die Polizei zu benachrichtigen. Unbeschadet von Sofortmaßnahmen, die von ihnen selbst durchzuführen sind, haben sie nach Weisung der zuständigen Behörden die ausgetretenen Stoffe zu entfernen.

§ 17

Verkehrsstörende Einrichtungen

Lichtquellen, Werbeanlagen, große Tafeln oder Schilder sowie sonstige Einrichtungen, die den Hafenbetrieb, den Hafenverkehr oder die durchgehende Schifffahrt stören können, dürfen nicht angebracht werden.

§ 18

Landgänge

(1) Landgänge wie Brücken, Stege, Treppen, Leitern müssen verkehrssicher sein.

(2) Liegen mehrere Fahrzeuge nebeneinander, so ist das Überlegen von Stegen sowie das Hinüberbringen von Gütern und der Verkehr von Personen über die dem Ufer näherliegenden Fahrzeuge zu gestatten.

(3) Landgänge sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Die Beleuchtung ist so abzublenken, daß der Verkehr nicht durch Verwechslung oder Blendungen gestört werden kann.

Dritter Abschnitt Benutzung von Hafenanlagen

§ 19

Laden und Löschen

Das Laden und Löschen ist verboten.

§ 20

Benutzung von Anlegebrücken

(1) Auf Anlegebrücken sind das Lagern von Gegenständen sowie der Verkehr von Landfahrzeugen untersagt. Die Zugänge sind freizuhalten.

(2) Der Benutzer hat für die Entfernung durch ihn verursachter etwaiger Verunreinigungen der Anlage Sorge zu tragen.

§ 21

Verhalten von Landfahrzeugen im Hafen

(1) Das Abstellen von Landfahrzeugen aller Art ist im Hafengebiet nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde gestattet. Für den Verkehr von Landfahrzeugen gelten im übrigen die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

(2) Beim Abstellen von Landfahrzeugen und schweren Gütern ist von der Kaikante ein Abstand bis hinter die Pollerlinie, mindestens jedoch von zwei Metern, zu halten.

§ 22

Benutzung der Rettungsgeräte

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Rettungsgeräte dürfen weder unbefugt entfernt noch mißbräuchlich benutzt werden.

Vierter Abschnitt Schiffsverkehr im Hafen

§ 23

Bemannung und Bewachung der Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge müssen beim Wechseln des Liegeplatzes so ausreichend bemannt sein, daß eine sichere Handhabung gewährleistet ist.

(2) Verläßt der Fahrzeugführer sein Fahrzeug, so hat er für die Zeit seiner Abwesenheit einen schiffahrtskundigen Vertreter einzuteilen. Der Vertreter muß sich an Bord aufhalten.

(3) Die Hafenbehörde kann erlauben, daß für mehrere nebeneinanderliegende Fahrzeuge nur eine schiffahrtskundige Person eingeteilt wird.

(4) Für nicht bewohnbare Fahrzeuge und Schwimmkörper, die ständig oder zeitweise ohne Besatzung sind, ist der Hafenbehörde eine ortsansässige, für das Fahrzeug verantwortliche Person zu nennen, deren Name und Anschrift auf dem Fahrzeug oder Schwimmkörper gut sichtbar anzubringen sind. Die Hafenbehörde kann diese Erleichterungen im Einzelfall auch für bewohnbare Fahrzeuge zulassen, wenn die Verkehrsverhältnisse es gestatten.

(5) Auf Fischerei- und Sportfahrzeuge finden die Vorschriften des Absatzes 2, auf Verkehrs- und Arbeitsbooten die Vorschriften der Absätze 2 und 4 keine Anwendung.

Fünfter Abschnitt Sicherheitsvorschriften

§ 24

Sicherung von Dampf- und Abflußleitungen

Ausgüsse, Leitungen und ähnliche Einrichtungen an Bord sind so zu sichern, daß Personen, Fahrzeuge, Güter, Kaimauern und andere Uferanlagen vor Beschmutzung oder Schaden bewahrt bleiben.

§ 25

Sicherheitsvorschriften

(1) Für die Klassifizierung gefährlicher Güter ist die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) – Anlage zur Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen (ADNR-Einführungsverordnung) vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119) – in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(2) An allen Plätzen, wo die in den Anlagen 9 bis 10 zur BinSchStrO genannten gefährlichen Güter gelagert oder ausnahmsweise geladen oder gelöscht werden, sind das Entfachen oder Unterhalten jedes offenen Feuers und das Rauchen untersagt.

(3) In der Nähe gefährlicher Güter oder von Behältern, in denen gefährliche Stoffe oder Gegenstände befördert worden sind, dürfen keine Feuerarbeiten durchgeführt werden.

(4) Auf Anlagebrücken und solchen Kaianlagen, die für den Personenverkehr bestimmt sind, dürfen Behälter mit den in Absatz 2 genannten Gütern nicht gelagert werden.

§ 26

Sondervorschriften für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung

(1) Fahrzeuge, die mit den in § 25 Absatz 2 genannten Gütern beladen sind, dürfen bei Dunkelheit oder stark unsichtigem Wetter nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde oder bei Gefahr im Verzuge und unter Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen verholt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fahrzeuge müssen ständig verholbereit sein.

§ 27

Benutzung der Häfen durch Tankschiffe

Tankschiffe mit den in § 25 Absatz 2 genannten gefährlichen Gütern dürfen nur an den hierfür besonders ausgewiesenen Liegeplätzen liegen.

§ 28

Übernahme flüssiger Treibstoffe

(1) Flüssige Treibstoffe dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde übernommen bzw. abgegeben werden. Bei Gewitter ist die Abgabe verboten.

(2) Flüssige Treibstoffe dürfen nur vom Tankwagen, Bunkerbooten, in Ausnahmefällen in geringen Mengen von anderen Schiffen und nur zur Eigenversorgung der Fahrzeuge abgegeben werden.

(3) Bei der Treibstoffübernahme müssen offene Feuer an Bord gelöscht sein. Dies gilt nicht für die Befeuerung der Kesselanlagen der Antriebsanlagen.

(4) Es dürfen nur betriebssichere Schläuche und Verbindungen verwendet werden.

(5) Während der Treibstoffübernahme ist durch ständige Schlauchwache sicherzustellen, daß im Falle der Gefahr die Pumpen sofort stillgesetzt und die Absperrvorrichtungen an Bord und an Land sofort geschlossen werden können. Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, daß keine Treibstoffe auf die Wasseroberfläche des Hafens gelangen können.

(6) Von den an der Treibstoffübernahme beteiligten Fahrzeugen ist ein Sicherheitsabstand zu halten, und zwar, soweit möglich, von mindestens 5 m, bei fließenden Gewässern in Längsrichtung von mindestens 10 m.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für die einzelnen Häfen

§ 29

Schnackenburg

(1) Das Hafengebiet umfaßt das Hafenbecken am Ostufer des Aland einschließlich der Böschungen und der Wege an seiner Nordost- und Südostseite.

Das Hafengebiet wird begrenzt

im Nordosten und Südosten durch die landseitige,

im Südwesten durch die hafenseitige Böschungsoberkante des Hafendamms

im Nordwesten durch eine Linie, die durch zwei Punkte mit den Koordinaten nach Gauß-Krüger

$R = 4471275,62$ $H = 5878368,26$

am nordostwärtigen Ufer und

$R = 4471057,76$ $H = 5878200,15$

am südwestlichen Ufer verläuft

– diese Punkte sind durch Tafeln mit der Aufschrift „Schutzhafen“ gekennzeichnet –.

(2) Der südwestliche Teil des Hafens von seiner südwestlichen Grenze bis zu der Parallelen 20 m vor der südwestlichen Dalbenreihe steht in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober für Schutz- und Sicherheitshafenzwecke nicht zur Verfügung.

(3) Die Liegestellen an der nördlichen Dalbenreihe sind durch das Zeichen E.5.13 der Anlage 7 zur BinSchStrO gekennzeichnet und solchen Schiffen vorbehalten, die in der Anlage 9 zur BinSchStrO genannte gefährliche Güter geladen haben.

(4) Hafenbehörde ist das Wasser- und Schiffsamt Lauenburg mit Hafenaufseher in Schnackenburg.

§ 30 Tiessau

(1) Das Hafengebiet umfaßt den nördlichen Teil des Hafenbeckens einschließlich der Böschung und des Weges auf dem Hafendamm.

Das Hafengebiet wird begrenzt

im Nordosten durch die landseitige Böschungsoberkante des Hafendammes und deren nordwestliche Verlängerung,

im Südwesten durch eine Parallele zur Dalbenreihe mit einem Abstand von 30 m,

im Nordwesten und Südosten durch Linien, die rechtwinklig zur nordostwärtigen Uferlinie mit den Koordinaten nach Gauß-Krüger

R = 4432597,54 H = 5995002,27 und

R = 4432830,16 H = 5994846,42

verlaufen

— der südostwärtige Punkt ist durch eine Tafel mit der Aufschrift „Schutzhafen“ gekennzeichnet, der nordwestliche Punkt befindet sich etwa 20 m nordwestlich der am Ende des Hafendammes aufgestellten Tafel mit der Aufschrift „Schutzhafen“ —

(2) Die Liegestellen im Ostteil des Schutzhafens sind durch das Zeichen E.5.13 der Anlage 7 zur BinSchStrO gekennzeichnet und solchen Schiffen vorbehalten, die in der Anlage 9 zur BinSchStrO genannte gefährliche Güter geladen haben.

(3) Hafenbehörde ist das Wasser- und Schiffsamt Lauenburg mit Außenbezirk Hitzacker.

§ 31 Bleckede

(1) Das Hafengebiet umfaßt den westlichen Teil des Hafens am Übergang von der Hafeneinfahrt zum Hafenbecken.

Das Hafengebiet wird begrenzt

im Westen durch die Oberkante der Böschung des Hafenbeckens,

im Osten durch eine Parallele zur Dalbenreihe mit einem Abstand von 20 m,

im Norden und Süden durch Linien, die rechtwinklig zur westlichen Uferlinie durch die Punkte mit den Koordinaten nach Gauß-Krüger

R = 4415735,65 H = 5907785,37 und

R = 4415800,35 H = 5907592,03

verlaufen

— diese Punkte sind durch Tafeln mit der Aufschrift „Schutzhafen“ gekennzeichnet —.

(2) Hafenbehörde ist das Wasser- und Schiffsamt Lauenburg, Außenbezirk Hitzacker mit Stützpunkt Bleckede.

§ 32 Lauenburg

(1) Das Hafengebiet umfaßt den Teil des Elbe-Lübeck-Kanals zwischen der Schleuse Lauenburg und der Elbe; es hat eine dreieckige Form.

Das Hafengebiet wird begrenzt

im Süden durch die Oberkante der Kanalböschung,

im Westen durch eine Linie durch die Punkte mit den Koordinaten nach Gauß-Krüger

R = 4404645,5 H = 5916397,4 und

R = 4404759,6 H = 5916548,4,

im Norden durch die Linie, die über die Dalben auf der Nordseite und vom östlichsten Dalben aus zu dem Punkt mit den Koordinaten nach Gauß-Krüger

R = 4405389,8 H = 5916545,7

auf dem gegenüberliegenden Ufer verläuft.

Die Punkte sind durch Tafeln mit der Aufschrift „Schutzhafen“ gekennzeichnet.

(2) Hafenbehörde ist das Wasser- und Schiffsamt Lauenburg mit Hafenaufseher in Lauenburg.

Dritter Teil Schlußvorschriften

§ 33

Ausnahmen für den öffentlichen Dienst

Von den Vorschriften dieser Verordnung sind Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

§ 34

Ausnahmen in besonderen Fällen

Die zuständigen Hafenbehörden können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

C. Bekanntmachung über die Regelung der Schleusen- und Brückenbetriebszeiten

I. Westdeutsche Kanäle

1. **Verordnung der Wasser- und Schifffahrsdirektion Nordwest vom 2. November 1982 über die Festsetzung der Betriebszeit der Schleuse Oldenburg und der Hubbrücke (Cäcilienbrücke) in Oldenburg (Verkehrsblatt S. 507).**

§ 1

Die Betriebszeit der Schleuse Oldenburg und der Hubbrücke (Cäcilienbrücke) in Oldenburg wird wie folgt festgesetzt:

1. Betriebszeit der Schleuse Oldenburg

- | | |
|---|------------------------|
| a) An Werktagen | |
| in den Monaten März bis Oktober | von 6.00 bis 20.00 Uhr |
| in den Monaten November und Februar | von 6.30 bis 18.00 Uhr |
| in den Monaten Dezember und Januar | von 7.00 bis 17.30 Uhr |
| b) an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen, soweit in Buchstabe d nichts anderes bestimmt ist | von 8.00 bis 11.00 Uhr |
| c) am 24. und 31. Dezember (an Werktagen) | von 7.00 bis 14.00 Uhr |
| d) am Neujahrstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, 1. Mai sowie 1. und 2. Weihnachtsfeiertag: | Betriebsruhe |

2. Betriebszeiten der Hubbrücke (Cäcilienbrücke) in Oldenburg

- a) An Werktagen:
Von einer Stunde vor Beginn bis Ende der jeweiligen täglichen Betriebszeit der Schleuse Oldenburg.
- b) an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen:
Wie Betriebszeit der Schleuse Oldenburg.

§ 2

Von der in § 1 festgesetzten Betriebszeit kann aus Gründen des Verkehrsbedarfs oder wegen betrieblicher Erfordernisse vorübergehend abgewichen werden. Diese Änderungen werden öffentlich bekanntgegeben.

2. Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster vom 28. Mai 1971 über die Festsetzung der Schleusenbetriebszeit auf den westdeutschen Kanälen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster (Bundesanzeiger Nr. 106 vom 12. Juni 1971).

§ 1

Die Betriebszeit der Schleusen an den westdeutschen Kanälen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster (§ 15.01 – WK – Buchstaben a bis d und f sowie h – nur für die Schleuse Dörpen – der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 3. März 1971, Bundesgesetzbl. I S. 178*) wird wie folgt festgesetzt:

1. a) An Werktagen und den Tagen Fronleichnam und Allerheiligen, soweit unter Buchstabe b nichts anderes bestimmt ist: von 5.00 bis 21.00 Uhr
- b) Am Sonnabend vor Ostern und am Sonnabend vor Pfingsten, sowie am 24. und 31. Dezember, soweit diese Werktage sind: von 5.00 bis 13.00 Uhr
2. a) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, ausgenommen die unter Nummer 1 Buchstabe a genannten Feiertage: an den Schleusen des Rhein-Herne-Kanals und des Wesel-Datteln-Kanals: von 5.00 bis 13.00 Uhr an den Abstiegbauwerken Henrichsburg: von 7.00 bis 11.00 Uhr an der Schleusengruppe Münster: von 9.00 bis 13.00 Uhr an den Schleusen des Dortmund-Ems-Kanals von Bevergern bis Herbrum und an der Schleuse Dörpen: von 9.00 bis 12.00 Uhr
- b) Am Neujahrstag, an beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen und am 1. Mai ruht der Schleusenbetrieb.

§ 2

Von den in § 1 festgesetzten Betriebszeiten kann aus Gründen des Verkehrsbedarfs oder wegen betrieblicher Erfordernisse vorübergehend abgewichen werden. Diese Änderungen werden bekanntgegeben.

3. Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover vom 27. März 1975 über die Festsetzung der Schleusenbetriebszeiten am Mittellandkanal (Verkehrsblatt S. 274).

§ 1

Die Betriebszeit der Schleusen am Mittellandkanal und an seinen Zweigkanälen wird wie folgt festgesetzt:

1. Für die Schleusen am Mittellandkanal und am Zweigkanal nach Salzgitter:
 - a) an Werktagen sowie an den Tagen Fronleichnam und Allerheiligen: von 5.00 bis 21.00 Uhr
 - b) an den Sonnabenden vor Ostern und Pfingsten sowie am 24. und 31. Dezember, soweit diese Tage auf einen Werktag fallen: von 5.00 bis 13.00 Uhr
2. Für die Schleusen an den Zweigkanälen nach Osnabrück, Hannover-Linden und Hildesheim:
 - a) an Werktagen einschließlich Fronleichnam und Allerheiligen:

montags	von 5.00 bis 20.00 Uhr
dienstags bis freitags	von 6.00 bis 20.00 Uhr
sonnabends, außer an den Sonnabenden vor Ostern und Pfingsten, sowie außer am 24. und 31. Dezember, soweit diese Tage auf einen Werktag fallen:	von 6.00 bis 16.00 Uhr

- b) an den Sonnabenden vor Ostern und Pfingsten sowie am 24. und 31. Dezember, soweit diese Tage auf einen Werktag fallen: von 6.00 bis 13.00 Uhr

3. Für die Schleusen des Südbabstiegs in Minden:
 - a) montags bis freitags: von 7.30 bis 16.00 Uhr
 - b) sonnabends sowie am 24. und 31. Dezember, soweit diese Tage auf einen Werktag fallen: von 8.00 bis 12.00 Uhr
4. Für die Schleusen Sülfeld, Anderten und Schachtschleuse Minden:
 - a) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, ausgenommen Fronleichnam und Allerheiligen: von 8.00 bis 11.00 Uhr
5. An beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, am 1. Mai und am Neujahrstag ruht der Betrieb.

§ 2

Von den in § 1 festgesetzten Betriebszeiten kann aus Gründen des Verkehrsbedarfs oder wegen betrieblicher Erfordernisse vorübergehend abgewichen werden. Diese Änderungen werden bekanntgegeben.

II. Weser

1. Schifffahrtspolizeiliche Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest und Mitte vom 30. Oktober 1979 über die Festsetzung der Schleusenbetriebszeiten im Wesergebiet (Verkehrsblatt S. 786).

§ 1

Die Betriebszeit der Schleusen im Stromgebiet der Weser wird wie folgt festgesetzt:

1. An Werktagen sowie an den Tagen Fronleichnam und Allerheiligen:
 - a) an der Schleuse Hameln (Oberweser)

in den Monaten März bis Oktober	von 6.00 bis 20.00 Uhr
in den Monaten Februar und November	von 6.30 bis 18.00 Uhr
in den Monaten Januar und Dezember	von 7.00 bis 17.30 Uhr
 - b) an den Schleusen Petershagen, Schlüsselburg, Landesbergen, Drakenburg, Dörverden, Langwedel (Mittelweser) von 5.00 bis 21.00 Uhr
 - c) an der Bremer Weserschleuse von 5.00 bis 21.00 Uhr
 - d) an den Schleusen der Fulda und Aller bestehen örtliche, sich nach dem jeweiligen Bedarf richtende Regelungen der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsämter; diese Regelungen werden an den Schleusen ausgehängt. Auskünfte erteilen für die Fulda das Wasser- und Schifffahrtsamt Hann. Münden, für die Aller das Wasser- und Schifffahrtsamt Verden.
2. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, ausgenommen Fronleichnam und Allerheiligen
 - a) an den unter Nummer 1 Buchstaben a) und b) genannten Schleusen von 8.00 bis 11.00 Uhr
 - b) zusätzlich an den unter Nummer 1 Buchstabe b) genannten Schleusen in den Monaten Mai bis September von 17.00 bis 18.00 Uhr**)
 - c) an der Bremer Weserschleuse in den Monaten Mai bis September von 8.00 bis 14.00 Uhr und von 17.30 bis 19.30 Uhr in den Monaten Oktober bis April von 8.00 bis 11.00 Uhr
 - d) an den Schleusen der Fulda unterhalb Kassel und der Aller Schleusen nur nach Bedarf auf Antrag
3. Am 24. und 31. Dezember, wenn diese Tage werktags sind, an allen vorgenannten Schleusen von 7.00 bis 14.00 Uhr

*) Jetzt (§ 15.01 Buchstaben a – e sowie g – nur für Schleuse Dörpen – der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 1. Mai 1985, Bundesgesetzbl. I S. 734 – Anlageband –).

**) gilt für das Jahr 1986 nur für die Schleuse Langwedel

4. Am Neujahrstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, 1. Mai sowie 1. und 2. Weihnachtsfeiertag an allen vor-
genannten Schleusen

Betriebsruhe

§ 2

Die Anträge auf Schleusung gemäß § 1 Nr. 2 Buchstabe d sind spätestens am letzten Werktag vor dem betreffenden Sonn- oder Feiertag möglichst fernmündlich bei der Schleuse zu stellen. Beim Durchfahren mehrerer hintereinander liegender Schleusen genügt ein Antrag an die Eingangsschleuse.

§ 3

Von den festgesetzten Betriebszeiten und der Regelung des § 1 Nr. 2 Buchstabe d kann aus Gründen des Verkehrsbedarfs oder betrieblicher Erfordernisse vorübergehend abgewichen werden. Diese Änderungen werden öffentlich bekanntgegeben.

III. Elbe

Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg vom 9. Juli 1971 über die Festsetzung der Schleusenbetriebszeiten und Brückenbetriebszeiten im Elbegebiet (Verkehrsblatt S. 404).

§ 1

Die Betriebszeiten der Schleusen und Brücken im Stromgebiet der BinSchStr Elbe im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg werden wie folgt festgesetzt:

1. Elbe, Schleuse Geesthacht

- a) Täglich von 5.00 bis 22.00 Uhr.
- b) Am 24. und 31. Dezember von 5.00 bis 16.00 Uhr, am 25. und 26. Dezember und am 1. Januar von 8.00 bis 16.00 Uhr.

2. Ilmenau, Schleusen und Brücken Wittorf und Bardowick

- a) An Werktagen von 6.00 bis 20.00 Uhr
- b) An Sonn- und Feiertagen keine Betriebszeiten.

§ 2

Von den in § 1 festgesetzten Betriebszeiten kann aus Gründen des Verkehrsbedarfs oder wegen betrieblicher Erfordernisse vorübergehend abgewichen werden. Diese Änderungen werden öffentlich bekanntgemacht.

Schleusungen außerhalb der Betriebszeiten müssen nach § 6.29 Nr. 9 Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung*) angemeldet werden.

IV. Elbe-Lübeck-Kanal

Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel vom 6. Dezember 1971 über die Betriebszeiten der Schleusen des Elbe-Lübeck-Kanals und der Hubbrücken der Kanaltrave (Verkehrsblatt S. 648), geändert durch Verordnung vom 26. November 1973 (Bundesanzeiger Nr. 229 vom 7. Dezember 1973).

§ 1

Die Betriebszeiten der Schleusen des Elbe-Lübeck-Kanals werden wie folgt festgesetzt:

1. An Werktagen

- a) vom 1. April bis 30. September
von Montag bis Freitag
am Sonnabend
- b) vom 1. Oktober bis 31. März
von Montag bis Freitag
am Sonnabend
am 24. und 31. Dezember
– wenn Werktag –

von 6.00 bis 21.00 Uhr
von 6.00 bis 18.00 Uhr

von 6.00 bis 20.00 Uhr
von 6.00 bis 17.00 Uhr
von 6.00 bis 14.00 Uhr

2. An Sonn- und Feiertagen
jedoch am Neujahrstag, Karfreitag, 1. Oster-, 1. Pfingst-, 1. Weihnachtstag und am 1. Mai keine Betriebszeit.

§ 2

Die Hubbrücken der Kanaltrave in Lübeck haben folgende Betriebszeiten:

1. An Werktagen
am 24. und 31. Dezember
– wenn Werktag –
2. An Sonn- und Feiertagen
jedoch am Neujahrstag, an beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtstagen und am 1. Mai keine Betriebszeit.

Für ein einzelnes Sportfahrzeug kann sich eine Wartezeit bis zu einer Stunde ergeben.

§ 3

Von den Betriebszeiten der §§ 1 und 2 kann aus Gründen des Verkehrsbedarfs oder wegen betrieblicher Erfordernisse vorübergehend abgewichen werden. Diese Änderungen werden bekanntgegeben.

Schleusungen außerhalb der Betriebszeiten müssen nach § 6.29 Nr. 9 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung*) angemeldet werden. Für Öffnungen der Hubbrücken außerhalb der Betriebszeiten gilt § 6.29 Nr. 9 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung entsprechend.

V. Elbe-Seitenkanal

Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte vom 7. Oktober 1980 über die Festsetzung der Betriebszeiten der Abstiegsbauwerke am Elbe-Seitenkanal (Verkehrsblatt S. 778).

§ 1

(1) Die Betriebszeiten der Abstiegsbauwerke am Elbe-Seitenkanal werden wie folgt festgesetzt:

	Hebewerk Lüneburg	Schleuse Uelzen
a) an Werktagen	5.00 – 21.00 Uhr	5.00 – 21.00 Uhr
b) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	9.30 – 18.30 Uhr	11.00 – 16.00 Uhr
c) am 24. u. 31. 12.	5.00 – 12.00 Uhr	5.00 – 12.00 Uhr

Am Neujahrstag und an beiden Weihnachtsfeiertagen ruht der Betrieb.

§ 2

Von den in § 1 festgesetzten Betriebszeiten kann aus Gründen des Verkehrsbedarfs oder wegen betrieblicher Erfordernisse vorübergehend abgewichen werden. Diese Änderungen werden bekanntgegeben.

D. Verordnungen und Anordnungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz

1. **Verordnungen vom 9. März 1984 über den Betrieb der Schleusenanlagen im Bereich des Nord-Ostsee-Kanals, des Achterwehrrer Schifffahrtskanals, des Gieselau-Kanals und der Eider (Schleusenbetriebsverordnung) (Verkehrsblatt S. 210).**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Schleusenbereiche Brunsbüttel und Kiel-Holtenau (Nord-Ostsee-Kanal), Strohhück (Achterwehrrer Schifffahrtskanal), Gieselau (Gieselau-Kanal), Lexfähr, Nordfeld und Eider-Sperrwerk (Eider).

*) Jetzt § 6.29 Nr. 8 BinSchStrO 1985

(2) Die Schleusenbereiche werden begrenzt:

1. **Brunsbüttel**
landseitig durch Umzäunungen oder Hinweisschilder, wasserseitig
östlich durch die Verbindungslinie vom Anleger Kreystraße über die Köpfe der Schleusenleitwerke bis zur Hafengrenze des Südkais, westlich durch die Verbindungslinie der Einfahrtsfeuer.
2. **Kiel-Holtenau**
landseitig durch Umzäunungen oder Hinweisschilder, wasserseitig
östlich durch die Verbindungslinie der Einfahrtsfeuer und die Grenzen des Schutz- und Sicherheitshafens Kiel-Holtenau, westlich durch die Verbindungslinie von der westlichen Ecke des Entwässerungskanals über den Kopf des südlichen Leitwerkes der Neuen Schleusen zum Südufer.
3. **Strohbrück**
landseitig durch Umzäunungen oder Hinweisschilder, wasserseitig
südlich durch eine Verbindungslinie vom Schreibpegel rechtwinklig zum gegenüberliegenden Ufer, nördlich durch eine Linie in Fortsetzung der geraden Uferlinie des Nord-Ostsee-Kanals.
4. **Gieselau**
landseitig durch Umzäunungen oder Hinweisschilder, wasserseitig nördlich und südlich durch Verbindungslinien von Ufer zu Ufer in Höhe der Köpfe der Leitwerke. Ausgenommen ist die Straßenbrücke.
5. **Lexfährr**
landseitig durch Umzäunungen oder Hinweisschilder, wasserseitig östlich und westlich durch Verbindungslinien von Ufer zu Ufer in Höhe der Köpfe der Leitwerke. Ausgenommen ist die Straßenbrücke.
6. **Nordfeld**
landseitig durch Umzäunungen oder Hinweisschilder, wasserseitig östlich und westlich durch Verbindungslinien geradlinig vom Nordufer über die Köpfe der Leitwerke bis zum Ende der Steinböschungen.
7. **Eider-Sperrwerk**
landseitig durch Umzäunungen oder Hinweisschilder, wasserseitig
östlich durch die Verbindungslinie von der am Nordufer gekennzeichneten Schleusengrenze bis zum Kopf des Leitdammes Süd, westlich durch die Verbindungslinie vom Kopfdalben des Leitdammes Nord bis zum Kopf des Leitdammes Süd. Ausgenommen ist die Landesstraße.

§ 2

Betriebszeiten

(1) Die Schleusen haben folgende Betriebszeiten:

1. **Brunsbüttel, Kiel-Holtenau und Eider-Sperrwerk** täglich von 00.00 bis 24.00 Uhr.
2. **Gieselau**
Vom 1. April bis 31. Oktober
montags bis sonnabends von 08.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
sonn- und feiertags von 08.00 bis 10.00 Uhr und 16.00 bis 18.00 Uhr
Vom 1. November bis 31. März
montags bis freitags von 08.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
sonnabends, sonn- und feiertags von 08.00 bis 12.00 Uhr nach vorheriger Anmeldung

3. **Lexfährr**
an Werktagen
vom 1. April bis 31. Oktober von 08.00 bis 19.00 Uhr
vom 1. November bis 31. März von 08.00 bis 17.00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen
vom 1. April bis 31. Oktober von 08.00 bis 10.00 Uhr von 16.00 bis 19.00 Uhr
vom 1. November bis 31. März von 08.00 bis 12.00 Uhr
4. **Nordfeld**
an Werktagen
vom 1. April bis 31. Oktober von 06.00 bis 19.00 Uhr
vom 1. November bis 31. März von 08.00 bis 17.00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen
vom 1. April bis 31. Oktober von 06.00 bis 10.00 Uhr von 16.00 bis 18.00 Uhr
vom 1. November bis 31. März von 08.00 bis 10.00 Uhr von 15.00 bis 17.00 Uhr
5. **Strohbrück**
Vom 1. Mai bis 30. September
montags, mittwochs, freitags, sonnabends und sonn- und feiertags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
dienstags und donnerstags kein Schleusenbetrieb
In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April wird nur geschleust, wenn die Schleusung mindestens 24 Stunden vorher während der Dienstzeit (Montag bis Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr) beim Außenbezirk Rendsburg des Wasser- und Schiffsamtes Kiel-Holtenau angemeldet worden ist.

- (2) Von den Schleusenbetriebszeiten kann aus Gründen des Verkehrsbedarfs oder wegen betrieblicher Erfordernisse vorübergehend abgewichen werden. Die Änderungen werden, soweit erforderlich, öffentlich bekanntgegeben. Bei besonderen Erfordernissen kann für die Berufsschiffahrt bei den Schleusen Lexfährr, Nordfeld und Strohbrück von den Schleusenbetriebszeiten abgewichen werden, wenn dies vorher während der Betriebszeit für die Schleusen Lexfährr und Nordfeld bei der Schleusenaufsicht und für die Schleuse Strohbrück beim Außenbezirk Rendsburg des Wasser- und Schiffsamtes Kiel-Holtenau angemeldet worden ist.

§ 3

Verhalten in den Schleusenbereichen

- (1) Jedermann hat sich in den Schleusenbereichen so zu verhalten, daß der Schleusenbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Es ist insbesondere verboten.
1. das Auslaufen aus den Schleusen zu behindern;
 2. vermeidbare Geräusche zu verursachen, insbesondere Schallsignale außer in den vorgeschriebenen Fällen abzugeben;
 3. Scheinwerfer außer in notwendigen Fällen zu gebrauchen;
 4. schädliche oder störende Stoffe einzubringen, einzuleiten oder abzulagern oder das Schleusengelände zu verunreinigen;
 5. Rettungsgeräte mißbräuchlich zu benutzen;
 6. Anlagen zu beschädigen oder unbefugt zu benutzen.
- (2) Der Fahrzeugführer hat dafür zu sorgen, daß unverzüglich eine unfallsichere Landverbindung hergestellt wird, falls dies erforderlich ist. Die dazu verwendeten Landgänge oder Leitern sind von der Schiffsbesatzung unfallsicher zu befestigen, ausreichend zu beleuchten und zu bewachen. Soweit von der Wasser- und Schiffsverwaltung des Bundes zur Verfügung gestellte Landgänge oder Leitern in Anspruch genommen werden, sind sie schiffsseitig unverzüglich entgegenzunehmen.

men. Auf Landgängen dürfen nur von einer Person sicher zu transportierende Gegenstände getragen werden. Leitern dürfen nur von jeweils einer Person betreten werden; dabei sind beide Hände zur Sicherung zu benutzen.

§ 4

Brandverhütung

- (1) Auf Fahrzeugen, die bestimmte Güter im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 16 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) befördern, und auf nicht gereinigten und nicht entgasten Tankschiffen, die solche Güter befördert haben, sind vor dem Einlaufen in die Schleuse sowie während des Schleusungsvorgangs
 1. geeignete und ausreichende Feuerlöschgeräte betriebsklar bereitzuhalten und ausreichende Feuerwachen einzuteilen,
 2. Schornsteine und Tankräume nicht zu reinigen,
 3. Tankräume geschlossen zu halten,
 4. Schornsteine und Auspuffrohre mit Funkenfängern zu versehen.
- (2) In den Schleusenanlagen Brunsbüttel und Kiel-Holtenau ist es verboten, in den Schleusenammern, auf den Schleusentoren, den Schleusenmauern, den Schleusenleitwerken und auf dem durch Rauchverbotsschilder gekennzeichneten Schleusengelände außerhalb geschlossener Räume
 1. zu rauchen oder glühende Stoffe bei sich zu führen oder wegzuerwerfen.
 2. funkenverursachende Arbeiten auszuführen, funkenverursachende Geräte oder Maschinen oder zur Funkenverursachung neigende Sicherheitsvorrichtungen in Betrieb zu setzen,
 3. offene Feuer anzumachen oder zu unterhalten.
- (3) Für Strohbrück, Gieselau, Lextfähr, Nordfeld und Eider-Sperrwerk gelten die Verbote des Absatzes 2 nur dann, wenn sich im Schleusenbereich ein Fahrzeug befindet, das am Tage eine rote Flagge (Flagge „B“ des Internationalen Signalbuches) und nachts ein festes rotes Rundumlicht gesetzt hat.

§ 5

Anmeldung in den Schleusen

- (1) Nach dem Einlaufen in die Schleusen Strohbrück, Lextfähr und Nordfeld hat der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter das Fahrzeug bei der Schleusenaufsicht anzumelden.
- (2) Für die Anmeldung in den Schleusen Brunsbüttel, Kiel-Holtenau und Gieselau gelten die Bestimmungen der SeeSchStrO und der dazu erlassenen Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord.
- (3) Der von einem Fahrzeugführer mit der Anmeldung des Fahrzeuges beauftragte Makler ist unabhängig von der Verantwortlichkeit des Fahrzeugführers dafür verantwortlich, daß die Anmeldung unverzüglich nach dem Einlaufen des Fahrzeuges erfolgt.

§ 6

Grenzen und Benutzung der Yachthäfen Brunsbüttel und Kiel-Holtenau

- (1) Die in den Schleusenbereichen Brunsbüttel und Kiel-Holtenau liegenden Yachthäfen werden begrenzt:
 - 1.1 Yachthafen Brunsbüttel
im Norden und Westen durch das Ufer,
im Osten durch die Verbindungslinie vom Enddalben des nördlichen Leitwerkes der Neuen Schleuse bis zum östlichen Endpunkt des Brückensteiges und von dort rechtwinklig zum Ufer.
im Süden durch das nördliche Leitwerk der Neuen Schleuse;

- 1.2 Ausweich-Liegestellen im Binnenhafen Brunsbüttel (bei Kanal-km 2,7)
im Norden durch das Ufer,
im Osten durch die Verbindungslinie von Dalben Nr. 36 rechtwinklig zum Ufer,
im Süden durch die Verbindungslinie von Dalben Nr. 28 bis Dalben Nr. 36,
im Westen durch die Verbindungslinie von Dalben Nr. 28 rechtwinklig zum Ufer.

2. Yachthafen Kiel-Holtenau

im Norden durch die Absperrung an der Kanalstraße,
im Osten und Westen durch Verbindungslinien von den Endpunkten des Außensteiges über die Endpunkte des Innensteiges rechtwinklig zum Ufer,
im Süden durch die Außenkante des Außensteiges.

- (2) Die Liegestellen in den Yachthäfen sind nur für die Sportfahrzeuge zugelassen, die den Nord-Ostsee-Kanal befahren wollen oder befahren haben. Die Benutzung der Liegestellen darf vier Tage nicht überschreiten. Die Ausweich-Liegestellen im Binnenhafen Brunsbüttel dürfen von Sportfahrzeugen nur bei Überfüllung des Yachthafens Brunsbüttel und nur für eine Übernachtung genutzt werden. Die Außenliegestellen am Außensteg in Kiel-Holtenau sowie andere Liegestellen außerhalb der genannten Yachthäfen dürfen von Sportfahrzeugen nicht benutzt werden.

§ 7

Betreten der Schleusenbereiche

- (1) Die Schleusenbereiche Brunsbüttel und Kiel-Holtenau dürfen nur betreten werden von:
 1. Bediensteten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Polizei, des Zolls, des Bundesgrenzschutzes, des Deutschen Hydrographischen Institutes und anderer Behörden mit einem Dienstausweis in Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben;
 2. Lotsen und Kanalsteuern mit einem Ausweis in Wahrnehmung ihrer Aufgaben;
 3. Besatzungsmitgliedern oder Angehörigen von Besatzungsmitgliedern von Fahrzeugen, die in der Schleuse liegen oder in Kürze erwartet werden;
 4. Fahrgästen in geringer Anzahl, bei mehr als 12 Fahrgästen ist die Zustimmung des zuständigen Hafenkapitäns einzuholen;
 5. Personen, die im Besitz eines von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ausgestellten gültigen Betretungsausweises sind;
 6. Personen, die im Besitz einer von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ausgestellten Erlaubnis (Laufzettel) zum einmaligen Betreten sind;
 7. Personen, die von Bediensteten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes begleitet werden,
 8. Personen, die im Besitz einer gültigen Besichtigungskarte sind;
 9. Besatzungen der in den Yachthäfen Brunsbüttel und Kiel-Holtenau liegenden Fahrzeuge.
- (2) Besichtigungskarten nach Absatz 1 Nr. 8 sind gebührenpflichtig.
- (3) Die Personen nach Absatz 1 Nr. 6 sind nur berechtigt, das angegebene Ziel auf dem kürzesten Weg aufzusuchen. Der Laufzettel ist von einem Angehörigen der aufgesuchten Stelle unter Uhrzeitangabe abzuzeichnen und beim Verlassen des Schleusengeländes unaufgefordert bei der Ausgabestelle abzugeben.
- (4) Personen nach Absatz 1 Nr. 8 sind nur berechtigt, das Gelände innerhalb der durch Sperrn, Markierungen oder Hinweisschilder bezeichneten Besichtigungsgrenzen zu betreten.

- (5) Die unter Absatz 1 Nr. 9 genannten Besatzungen sind in der Schleusanlage Brunsbüttel nur berechtigt, den direkten Weg zwischen dem Schleuseneingang Nord, dem Yachthafen und der Abgabenstelle der Maklergemeinschaft zu benutzen. In Kiel-Holtenau beschränkt sich die Benutzung auf den Yachthafenbereich.
- (6) Jugendlichen unter 14 Jahren ist das Betreten des Schleusengeländes in Brunsbüttel und Kiel-Holtenau nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (7) Die Schleusenbereiche Strohbrück, Gieselau, Lextfähr, Nordfeld und Eider-Sperrwerk dürfen ohne eine besondere Erlaubnis der Schleusenaufsicht nur von den unter Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 7 genannten Personen betreten werden. Das gilt nicht für die Benutzer des über das nördliche Außenhaupt der Schleuse Strohbrück führenden Wanderweges und der Nordkaje des Außenvorhafens des Eider-Sperrwerkes im Rahmen einer durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zugelassenen Anlandung von Fischereierzeugnissen durch Fischereifahrzeuge sowie das Ein- und Ausschiffen von Fahrgästen bei Fahrgastschiffen.
- (8) In allen Schleusenbereichen ist das Betreten von Dienststraßen und Werkstätten nur zu dienstlichen Zwecken gestattet.
- (9) In allen Schleusenbereichen sind Ausweise auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8

Befahren der Landflächen im Schleusenbereich

- (1) Das Befahren der Landflächen ist nur den im § 7 Abs. 1 Nr. 1 genannten Bediensteten sowie den Personen gestattet, die eine Genehmigung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes besitzen.
- (2) Die Regeln der Straßenverkehrsordnung gelten entsprechend. Auf den Schleusenmauern und Schleusentoren ist das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen einschließlich Mopeds und Fahrrädern verboten. Die besonders gekennzeichneten Parkplätze dürfen nur von den dazu Berechtigten benutzt werden.

§ 9

Gewerbeausübung in den Schleusenbereichen

- (1) Jede gewerbliche Tätigkeit bedarf außer einer privatrechtlichen Gestattung der Erlaubnis der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Die Erlaubnis ist widerruflich.
- (2) Die Gewerbetreibenden sind dafür verantwortlich, daß durch ihre Tätigkeit das Schleusen der Fahrzeuge weder verzögert noch sonst beeinträchtigt wird.
- (3) Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, daß für die Übernahme von Proviant und Ausrüstung rechtzeitig Angehörige der Schiffsbesatzung zur Verfügung stehen, damit die Übernahme innerhalb des Schleusungsvorgangs beendet ist.

§ 10

Haftungsausschluß

Das Betreten und Befahren der Landflächen sowie die Ausübung gewerblicher Tätigkeit erfolgen auf eigene Gefahr.

§ 11

Schadensmeldung

Wer in den Schleusenbereichen Schaden verursacht, hat dies unverzüglich der Schleusenaufsicht anzuzeigen.

§ 12

Durchführungsregelung

Die Durchführung dieser Verordnung obliegt den zuständigen Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Sie können zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schleusenbetriebs Einzelweisungen erteilen. Sie sind ermächtigt, von Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall zu befreien.

2. **Strompolizeiverordnung vom 24. Juli 1978 in der Fassung vom 18. Juli 1984 zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nordwest, Mitte und West (Betriebsanlagenverordnung) (Verkehrsblatt 1978 S. 354 und Verkehrsblatt 1984 S. 339).**

§ 1

Die Verordnung gilt für die Bundeswasserstraßen

Aller

zwischen Mühlenwehr in Celle und Weser
mit Leine von km 110,0 bis zur Mündung in die Aller,

Datteln-Hamm-Kanal,

Dortmund-Ems-Kanal

zwischen Dortmund (km 1,441) und Papenburg
mit Ems von Gleses bis Papenburg und
mit Hase unterhalb der Einmündung des Ems-Hase-Kanals,

Elbe-Seitenkanal,

Ems-Seitenkanal,

Fulda

zwischen Kiesgrube bei km 76,78 und Weser,

Küstenkanal

mit Stichkanal Dörpen (km 64,7 bis km 65,37)

Mittellandkanal

mit Nord- und Südstieg zur Weser,
Zweigkanal nach Osnabrück bis km 12,988,
Zweigkanal nach Hannover-Linden bis km 10,750 nebst
Abstiegskanal zur Leine einschließlich
der Leine oberhalb des Wehres Herrenhausen
bis zur Einmündung der Ihme und der Ihme
bis zur Einmündung des Schnellen Grabens,
Zweigkanal nach Hildesheim bis km 14,623,
Zweigkanal nach Salzgitter bis km 17,964,
Hafenkanal nach Misburg bis km 0,920,

Rhein

von km 642,23 linkes Ufer und km 639,24 rechtes Ufer bis zur
deutsch-niederländischen Grenze,

Rhein-Herne-Kanal

mit Verbindungskanal zur Ruhr,

Ruhr

zwischen Unterwasser der Schleuse Wasserbahnhof Mülheim
und Rhein
mit Wehrramen des Wehres Raffelberg und des Ruhrwehres
bei Duisburg,

Schifffahrtsweg Rhein-Kleve

mit Griethauser Altrhein und Spoy-Kanal bis km 1,77,

Werra

zwischen Staustufe Letzter Heller und Weser,

Wesel-Datteln-Kanal,

Weser

vom Zusammenfluß von Werra und Fulda bis km 362.

§ 2

- (1) Es ist verboten

1. außerhalb ihrer Zweckbestimmung die bundeseigenen Schifffahrts- und Betriebsanlagen, zum Beispiel Schleusen, Schleusenkanäle, Wehre, Schiffshebewerke, Sicherheitstore, Sperrwerke, Schutzhäfen, bundeseigene Talsperren, Düker, Brücken, Kanalbrücken, Bau- und Schirrhöfe, Betriebswege, Buhnen,

2. bundeseigene Ufergrundstücke

besonders durch Betreten, Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art, durch Zelten, Viehtreiben, Reiten oder durch Entzünden von Feuer zu benutzen.

Hiervon ausgenommen ist das Betreten der Betriebswege oder der bundeseigenen Ufergrundstücke durch Fußgänger.

- (2) Das Benutzungsverbot kann durch das Schild 1 der Anlage zu dieser Verordnung kenntlich gemacht werden.

§ 3

- (1) Fußgängern kann das Betreten einzelner Betriebswege oder bundeseigener Ufergrundstücke verboten werden, wenn im Einzelfall der für die Schifffahrt erforderliche Zustand der Bundeswasserstraße durch das Betreten gefährdet wird.
- (2) Das Betretungsverbot wird durch das Schild 2 der Anlage zu dieser Verordnung erlassen.

§ 4

- (1) Ausnahmen von dem Benutzungsverbot nach § 2 oder dem Betretungsverbot nach § 3 können
1. durch Einzelgenehmigung
 2. durch allgemeine Genehmigung für bestimmte Personengruppen oder bestimmte Benutzungsarten zugelassen werden.
- (2) Eine Einzelgenehmigung nach Absatz 1 Nr. 1 wird dem Berechtigten unter dem Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Der Berechtigte hat die Genehmigungsurkunde mitzuführen und auf Verlangen den Beamten der Polizei und den mit strompolizeilichen

chen Vollzugsaufgaben beauftragten Bediensteten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auszuhändigen.

- (3) In dringenden Fällen kann die Einzelgenehmigung mündlich erteilt werden.
- (4) Eine allgemeine Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 2 wird durch das Schild 3 der Anlage zu dieser Verordnung erteilt. Das Schild mit der im Einzelfall erforderlichen Aufschrift wird unter dem Schild 1 oder 2 angebracht.

§ 5

In Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben sind von den Benutzungs- und Betretungsverboten nach den §§ 2 und 3 die Bediensteten oder Beauftragten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und anderer Behörden, des Rettungs- und des Feuerwehrdienstes oder sonstiger Hilfsorganisationen ausgenommen.

§ 6

Es ist verboten

1. bundeseigene Schifffahrts- und Betriebsanlagen, Schifffahrtszeichen, Höhenfestpunkte, Kabelmarkierungszeichen oder sonstige Zeichen und Einrichtungen, die zur Abgrenzung, Absperrung, Vermessung oder als Hinweis oder Verbotsschilder dienen,
2. Uferbefestigungen, Uferbewuchs oder Anpflanzungen unbefugt zu zerstören, zu beschädigen, unbrauchbar zu machen, zu verändern oder zu entfernen.

§ 7

Die Wasser- und Schifffahrtsämter erlassen die Verbote nach § 3 und erteilen die Ausnahmegenehmigungen nach § 4.

(VkB I 1986 S. 312)

Seeverkehr

Nr. 136 Ungültigkeitserklärung für Motorboot-/Sportbootführerscheine

Hamburg, den 23. Mai 1986
See 19/48.57.01-1/86

Nachstehend aufgeführte Motorboot-/Sportbootführerscheine sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. Steinicke

UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG

April 1986

VON VERLORENGEGANGENEN MOTORBOOT-/SPORTBOOTFÜHRERSCHEINEN

FS-Nummer	Name	Vorname	Ausstell.-Datum	Ausstell.- und PA-Ort
S 335 752	Anderson	Christian	22. 9. 85	Leer
S 339 515	Backes	Hanns	16. 11. 85	Düsseldorf
S 272 019	Bade	Stephan	16. 4. 83	Düsseldorf
S 293 587	Baier	Wolfgang	6. 4. 84	Kiel
S 328 745	Bang	Holger Peter	4. 5. 85	Kiel
M 17 426	von Bargaen	Ernst	30. 5. 68	Hamburg
S 265 821	Bengel	Brigitte	17. 4. 83	Leer
S 62 691	Bentz	Hartmut	6. 12. 75	Leer
S 313 822	Bergner	Jeanette	16. 12. 84	Leer
S 229 517	Besemer	Jakob	11. 10. 81	Wiesbaden
S 311 371	Bill	Helmut	9. 12. 84	Wiesbaden
S 66 915	Bögemann	Jan	13. 12. 75	Leer
S 290 790	Borgert	Egon	12. 12. 83	Hamburg
S 289 194	Breitwieser	Wolfgang	1. 4. 84	Wiesbaden
S 114 199	Brück	Fritz	15. 5. 77	Leer
S 56 539	Claßen	Manfred	14. 6. 75	Düsseldorf
S 145 021	Claußen	Herbert	29. 4. 78	Achim
S 228 090	Deville	Alfred	23. 5. 81	Wiesbaden
S 311 157	Doll	Peter	23. 11. 84	Wiesbaden

UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG
VON VERLORENGEGANGENEN MOTORBOOT-/SPORTBOOTFÜHRERSCHEINEN

April 1986

FS- Nummer	Name	Vorname	Ausstell.- Datum	Ausstell.- und PA-Ort	
S	27 761	Drabow	Karlheinz	11. 6. 74	Hamburg
S	341 794	Dropmann	Herbert	14. 12. 85	Düsseldorf
S	70 226	Dück	Walter	29. 3. 76	Hamburg
S	196 289	Dwirschnik	Ralph-Peter	25. 3. 80	Wiesbaden
S	234 853	Engler	Gabriela	19. 11. 81	Hamburg
M	67 045	Erzen	Janez	15. 12. 73	Leer
S	330 960	Feit	Peter	18. 5. 85	Düsseldorf
S	215 042	Fest	Jürgen	11. 4. 81	Bremen
S	193 876	Fischer	Walter	1. 5. 80	München
S	118 577	Flemming	Jürgen	22. 10. 77	Friedrichshafen
S	282 853	Freund	Paul	25. 9. 83	Wiesbaden
S	333 799	Friedrich	Peter	28. 10. 85	Wiesbaden
S	297 877	Fuchs	Wolfgang	31. 3. 84	Düsseldorf
S	297 504	Dr. Gedosev	Dusko	14. 4. 84	Lübeck
S	257 697	Geisler	Christoph	14. 11. 82	München
S	37 374	Goebel	Manfred	8. 3. 75	Hannover
S	31 910	Harland	Eckart	5. 9. 74	Hamburg
M	64 204	Hausmann	Friedrich	21. 1. 73	Leer
S	187 736	Hebel	Horst-Wolfgang	12. 1. 80	Kiel
S	307 100	Hellmann	Siegrun	18. 6. 84	Hamburg
S	289 759	Henkel	Rolf	17. 12. 83	Lübeck
S	299 060	Heuer	Hartmut	5. 4. 84	Hamburg
S	333 603	Heyer	Rüdiger	25. 8. 85	Wiesbaden
S	189 059	Heym	Brigitte	22. 3. 80	Hamburg
S	55 452	Höft	Jürgen	11. 3. 75	Bremen
S	70 829	Hoffmann	Harry	21. 3. 76	Göttingen
S	291 851	Hohloch	Herbert	25. 2. 84	Düsseldorf
S	25 983	van Holland	Willem	14. 12. 74	Leer
S	0 649	Dr. Huhn	Benno	27. 3. 74	Hamburg
S	191 486	Jaeschke	Rolf-Dieter	9. 3. 80	Düsseldorf
S	22 837	Dr. Joachim	Horst	7. 7. 74	Düsseldorf
S	182 765	Junker	Max	11. 11. 79	München
S	37 731	Dr. Karpe	Hans-Jürgen	25. 1. 75	Düsseldorf
M	38 749	Kammel	Dieter	12. 12. 71	Uffeln
S	78 287	Kastenholz	Bernhard	10. 4. 76	Düsseldorf
S	155 669	Kesberg	Wolfgang	16. 12. 78	Wiesbaden
S	291 482	Kind	Heinz	5. 2. 84	Düsseldorf
S	231 716	Kistner	Karl	20. 3. 83	Friedrichshafen
S	317 839	Klusacsek	Georg	2. 3. 85	Lübeck
S	134 653	Kramer	Jörn	18. 3. 78	Hannover
S	106 556	Kröpfl	Peter	30. 4. 77	München
S	172 745	Kunze	Dieter	21. 7. 79	Lübeck
S	247 158	Kulle	Wilhelm	21. 3. 82	Hannover
S	137 479	Kurz	Winfried	19. 3. 78	Düsseldorf
S	256 137	Lamp	Nils-Peter	22. 6. 82	Hamburg
S	180 228	Lascheit	Otto	21. 10. 79	Düsseldorf
S	250 988	Lerch	Heinz	15. 5. 82	Wiesbaden
S	314 287	Lewandowski	Peter	1. 12. 84	Lübeck
S	287 932	Löhr	Johann	11. 12. 83	Leer
S	298 251	Lucas	Joachim	7. 4. 84	Düsseldorf
S	339 048	Lüdtke	Ralf	25. 11. 85	Hamburg
M	50 538	Margerie	Klaus-Peter	2. 12. 72	Kiel
S	100 946	Marx	Hans-Ullrich	1. 4. 77	Lübeck
S	123 764	Mau	Christel	7. 12. 77	Hamburg
M	10 016	Meyer	Alfred	22. 3. 68	Bremen
M	48 871	Meyrowitz	Rolf Dieter	10. 7. 72	Bremen
S	337 162	Misner	Ralf	25. 9. 85	Hamburg
S	126 698	Mochmann	Klaus-Peter	11. 3. 78	Lübeck
S	190 794	Dr. Mohr	Peter	29. 3. 80	Leer
S	334 418	Moll	Klaus	29. 9. 85	Hannover
S	99 015	Morlock	Walter	27. 11. 77	Wiesbaden
S	243 173	Müller	Martin	27. 3. 82	Kiel
M	9 833	Müller	Rolf Harald	30. 3. 68	Glücksburg
S	118 844	Müller	Wolfram	12. 10. 77	Hamburg
S	332 181	Nickel	Hans-Joachim	14. 12. 85	Berlin
S	134 783	Dr. Nolte	Wilhelm	19. 3. 78	Hannover
S	291 905	Nusser	Paul	19. 2. 84	München

UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG
VON VERLORENGEGANGENEN MOTORBOOT-/SPORTBOOTFÜHRERSCHEINEN

April 1986

FS-Nummer	Name	Vorname	Ausstell.-Datum	Ausstell.- und PA-Ort
M 65 337	Pappenheimer	Heinz	17. 9. 73	Hamburg
S 68 173	Pielsticker	Josef	16. 12. 75	Hamburg
S 267 185	Piper	Bernd Heinz	26. 3. 83	Kiel
S 90 611	Preiss	Michael	20. 11. 76	Karlsruhe
M 14 104	Puhlmann	Horst-Werner	2. 5. 68	Hamburg
S 129 491	Rambow	Jürgen	15. 3. 78	Hamburg
M 64 492	Rehmann	Kurt	3. 11. 73	Hamburg
S 24 851	Rejtö	Endre	14. 6. 74	Heidelberg
S 77 955	Rudolph	Claude	22. 5. 76	Düsseldorf
S 336 497	Ruppel	Hannes	26. 8. 85	Hamburg
S 263 402	Smerling	Lothar	19. 2. 83	Lübeck
S 261 862	Soeder	Götz	4. 12. 82	Wiesbaden
S 286 364	Schaaf	Ernst-Dieter	19. 2. 84	München
S 203 895	Schafhausen	Otto Ulrich	31. 5. 80	Düsseldorf
S 102 166	Schaller	Hans-Joachim	19. 5. 77	Bremen
S 260 620	Schmitt	Gerhard	27. 11. 82	Berlin
M 44 139	Schoedel	Paul	17. 4. 72	Hamburg
S 318 147	Schöneich	Frank	15. 3. 85	Lübeck
M 66 238	Scholz	Kay-Wilhelm	15. 12. 73	Kiel
S 142 579	Schott	Jürgen	31. 3. 78	Hamburg
S 302 752	Schröter	Guido	28. 7. 84	Kiel
M 6 494	Schümann	Hans-Otto	7. 2. 68	München
S 190 454	Schünemann	Wolf-Rüdiger	2. 3. 80	Leer
S 310 249	Schultz	Herbert	24. 11. 84	Kiel
S 139 959	Schwarz	Peter	23. 4. 78	Wiesbaden
S 149 825	Stein	Ralf	21. 8. 78	Hamburg
S 48 287	Stohl	Klaus Peter	19. 4. 75	München
S 74 424	Tams	Uwe	10. 4. 76	Hamburg
S 277 428	Tenz	Heinz	29. 5. 83	Düsseldorf
M 29 367	Teschmacher	Dieter	19. 4. 70	Bremen
M 15 475	Thiessen	Heinz-Peter	6. 5. 68	München
M 17 409	Thömen	Heinz	17. 5. 68	Hamburg
S 190 226	Thomsen	Peter Walter	15. 3. 80	Hamburg
S 181 799	Tigges	Hans-Joachim	8. 12. 79	Leer
S 305 875	Troncone	Tino	13. 7. 84	Wiesbaden
S 124 483	Wagner	Siegfried	11. 12. 77	Esslingen
M 65 599	Wagner	Wolfgang	22. 11. 73	Wiesbaden
S 289 793	Warschun	Uwe	14. 1. 84	Lübeck
S 141 300	Wieczorek	Gerhard	22. 7. 78	München
S 268 549	Wiesner	Sigrun	3. 3. 83	Hamburg
S 309 334	Wilkin	Hubert	30. 8. 84	Hamburg
S 214 202	Zimmer	Günther	18. 1. 81	Wiesbaden

(VkB I 1986 S. 327)

Straßenbau

Nr. 137 Merkblatt für die Planung von Verkehrsleitsystemen für Straßentunnel – überarbeitete Fassung 1986 –

Bonn, den 28. April 1986
 StB 13/38.58.60-17/7 F 86

Oberste Straßenbaubehörden
 der Länder

An die
 für die Straßenverkehrs-Ordnung
 und Verkehrspolizei zuständigen
 Minister und Senatoren der Länder

Betr.: Merkblatt für die Planung von Verkehrsleitsystemen für
 Straßentunnel
 – überarbeitete Fassung 1986 –

Bezug: Mein Schreiben vom 10. 9. 1984 – StB 13/38.58.60-17/
 13015 F 84 –

Anlg.: – 1 – (nicht im Verkehrsblatt)

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat die von Ihnen übermittelten Stellungnahmen zu dem im Betreff genannten Merkblatt in der überarbeiteten Fassung 1986 berücksichtigt. Hierauf wurde in der Dienstbesprechung über verkehrstechnische Angelegenheiten am 15./16. April 1986 sowie in der Sitzung des Bund/Länder-Fachausschusses für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei am 27./28. 11. 1985 hingewiesen. Damit besteht nunmehr Einverständnis mit der vorliegenden überarbeiteten Fassung 1986, die ich hiermit bekanntgebe.

Diese unterscheidet sich von der Ausgabe 1984 auf den Seiten 36, 40 und 41.

Ein Exemplar des Merkblattes füge ich als Abdruck bei; Mehrstücke können bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 5000 Köln 21, bezogen werden.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
 Prof. Dr. Z e m l i n

(VkB I 1986 S. 329)